
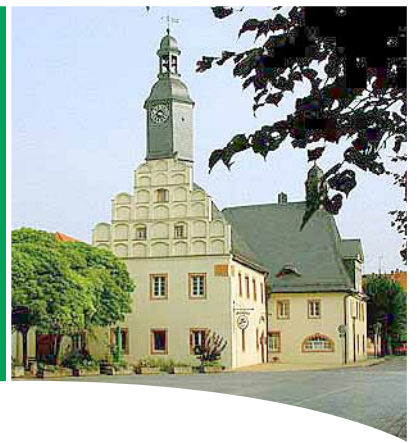


Stadt Anzeiger



Mittwoch, den 10. Dezember 2014
Jahrgang 5 · Nummer 12



Ich möchte das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die in dem nun endenden Jahr 2014 daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde lebens- und liebenswert zu erhalten.

Mein besonderer Dank gilt vor allem den Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinen, Kirchengemeinden und Firmen, die sich zum Wohle der Allgemeinheit engagiert haben. Ich bitte Sie an dieser Stelle auch für das neue Jahr um Ihre Unterstützung. Gemeinsam wollen wir daran arbeiten, Bewährtes zu erhalten und Neues zum Wohl unserer Gemeinde voranzubringen.

Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wünsche ich von ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest, vor allem die Zeit, zurückzublicken auf die schönen Momente des zu Ende gehenden Jahres, Zeit für die Familie, aber auch Zeit, um neue Kraft zu schöpfen.

*Ich wünsche Ihnen
und Ihren Familien
im Namen der Gemeinde,
aber auch ganz persönlich,
ein gesegnetes und
friedvolles Weihnachtsfest
und für das kommende Jahr 2015
Gesundheit und Glück.*

*Ihr Bürgermeister
Jürgen Richter*

Amtsblatt der Stadt Allstedt

mit den Ortsteilen Beyernaumburg, Einsdorf, Einzingen, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Klosternaundorf, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen, Nienstedt, Othal, Pölsfeld, Sotterhausen, Winkel, Wolferstedt

Stadt Allstedt

Forststraße 9

06542 Allstedt

Internet Adresse: www.allstedt.infoE-Mail-Adresse: info@allstedt.info**Öffnungszeiten der Verwaltung**

allgemeine Öffnungszeiten aller Ämter in Allstedt:

Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Struktur der Verwaltung**Forststraße 9** in Allstedt

Tel.-Nr. 034652 8640

Bürgermeister	Tel. 034652 86413
Sekretariat - Frau Letsch	Tel. 034652 86410
Personal - Frau Schnetter	Tel. 034652 86412
Fax	Tel. 034652 86414

Fachbereich 1

Fachbereichsleiter - Frau Kögel	Tel. 034652 86411
SGL Finanzen - Frau Wirth	Tel. 034652 86423
Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung	
- Frau Milde	Tel. 034652 86421
- Frau Benkenstein	Tel. 034652 86427
Vollstreckung - Frau Unger	Tel. 034652 86428
Zahlungsverkehr und zentrale Buchhaltung	
- Frau Scholz	Tel. 034652 86426
- Frau Gehlmann	Tel. 034652 86425
- Herr Schmidt	Tel. 034652 86431
Steuern - Frau Rebhahn	Tel. 034652 86429
Soziales - Frau Scholz	Tel. 034652 86417
Politische Gremien - Frau Stadermann	Tel. 034652 86416
Jugendarbeit - Frau Albrecht	Tel. 015112002144
Meldestelle - Frau Müller	Tel. 034652 86433
Standesamt/Friedhofsverwaltung	
- Frau Wagner	Tel. 034652 86434

Fachbereich 2

Fachbereichsleiter - Herr Lisker	Tel. 034652 86462
SGL Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
- Herr Hofmann	Tel. 034652 86432
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
- Frau Kaul	Tel. 034652 86432
- Herr Röder	Tel. 034652 86437
- Frau Busch	Tel. 034652 86430
Liegenschaften - Frau Peukert	Tel. 034652 86464
Bauverwaltung - Herr Schübler	Tel. 034652 86461
Grundstücks- und Gebäudewirtschaft	
- Frau Ehrich	Tel. 034652 86463
- Frau Weidenhagen	Tel. 034652 86435
Fax:	Tel. 034652 86436

**Bürgermeister/Ortsbürgermeister
und ihre Sprechzeiten****Stadt Allstedt****Bürgermeister:** Herr Jürgen Richter

Sprechzeit:

Dienstag, Forststraße 9, von 09.00 - 12.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
(nur nach Vereinbarung)

Donnerstag, Rathaus von 15.00 - 17.00 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 034652
86410 (Forststraße 9)

034652 222 o. 223 (Rathaus)

Ortsbürgermeister: Herr Thomas Schlennstedt

Sprechzeit:

Jeden Mittwoch, 17.00 - 18.30 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr.
034652 670622

Büro: Markt 10, Eingang Erdgeschoss

OT Beyernaumburg

Ortsbürgermeister: Jörg Schröder

Sprechzeit:

Jeden Montag von 17.00 - 19.00 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr.
03464 571716**OT Emseloh**

Ortsbürgermeister: Herr Gerold Münch

Sprechzeit:

tägl. ab 18.00 Uhr nach Vereinbarung Tel.: 034659 60253

Gemeindebüro - Tel.: 034659 60404, Fax: 60370

OT Holdenstedt

Ortsbürgermeisterin: Frau Kerstin Ibe

E-Mail-Adresse: Gemeinde.Holdenstedt@web.de

Sprechzeit:

Jeden **Mittwoch** von 16.00 - 18.00 Uhr oder nach telefonischer
Vereinbarung!Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr.
034659 60286**OT Katharinenrieth**

Ortsbürgermeister: Herr Reinhard Beck

Sprechzeit:

Jeden Dienstag, 18.00 - 20.00 Uhr und nach telef. Absprache

zu erreichen unter Telefon-Nr.: 016097550073 o. 034652 12230;
Fax: 034652 67713**OT Liedersdorf**

Ortsbürgermeister: Herr Egon Ottilie

Sprechzeit:

Jeden **Mittwoch** von 16.00 - 17.00 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter: 034659 61011

Telefonische Absprachen bitte unter Tel.-Nr. 0162 3360557

OT Mittelhausen

Ortsbürgermeister: Herr Bernd Matschulat

Email-Adresse: gemeinde-mittelhausen@web.de

Sprechzeit:

Mittwoch in Mittelhausen, 17.00 - 18.00 Uhr

jeden letzten Mittwoch des Monats in Einsdorf (Dorfge-
schaftshaus), 18.00 - 18.30 UhrAm Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr.
0151 12002111**OT Niederröblingen**

Ortsbürgermeister: Herr Klaus-Dieter Pallmann

Sprechzeit: Jeden Donnerstag von 17.00 - 18.00 Uhr

telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 0173 5892001

OT Nienstedt/Einzingen

Ortsbürgermeisterin: Frau Margrit Kühne

Sprechzeit:

in Nienstedt in der Feuerwehr

Jeden Donnerstag, 16.00 - 17.00 Uhr

in Einzingen in der Feuerwehr

Jeden Donnerstag, 17.15 - 18.15 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr.
034652 590 in Nienstedt**OT Pölsfeld**

Ortsbürgermeister: Herr Holger Reppin

E-Mail: Reppin2@gmx.de

Sprechzeit nach telefonischer Anmeldung!

Tel.-Nr.: 03464 582394 und 582526

Die **Bürgersprechstunden dienstags fallen bis auf weiteres aus**. Bei wichtigen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an ihren Ortsbürgermeister über o. g. Telefonnummern.

OT Sotterhausen

Ortsbürgermeister: Herr Hagen Böttger
Sprechzeit:
Nach telefonischer Vereinbarung.
Tel. 03464 573008

OT Winkel

Ortsbürgermeister: Frau Mathilde Kamprad
Sprechzeit:
Jeden Dienstag 9.00 - 13.00 Uhr
Jeden Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 626

OT Wolferstedt

Ortsbürgermeister: Herr Wolfgang Hoehne
E-Mail-Adresse: Gemeinde.Wolferstedt@t-online.de
Sprechzeit:
Jeden Donnerstag 16.30 - 19,00 Uhr
Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon -Nr. 639

Schiedsstelle der Stadt Allstedt

Rathaus, Markt 10 in Allstedt, Sitzungssaal

Sprechzeiten:

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr
Tel.-Nr. am Sprechtag: 034652 223
Vorsitzende: Frau Klaudia Tränkler
Stellvertreter: Herr Peter Banisch
Stellvertreterin: Frau Mathilde Kamprad

Wohnungsgesellschaft Allstedt mbH

06542 Allstedt, Markt 10

Telefonisch zu erreichen unter Tel.-Nr. 034652 10807 und 10808
Sprechzeit:
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 - 15.00 Uhr
An anderen Tagen keine Sprechzeit.

Regionalbereichsbeamte für die Stadt Allstedt

Anschrift
06542 Allstedt
Kirchstraße 4, 1. Etage

Ansprechpartner:

Polizeioberkommissar Dietmar Keutel
Tel. 0160 2623064
Polizeihauptmeister Jens Oklitz
Tel. 0160 2623247
Jederzeit telefonisch zu erreichen!
Sprechzeiten: Donnerstags von 16.00 – 18.00 Uhr

Sind sofortige polizeiliche Maßnahmen notwendig, bitte immer den Polizeinotruf 110 wählen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Allstedt

Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Allstedt am 01.12.2014

Beschluss – Nr.: 41-06/14

Aufstellungsbeschluss einer Ergänzungssatzung im OT Holdenstedt „Feldstraße“

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- (1) Für eine unbebaute Fläche „Feldstraße“ im OT Holdenstedt (siehe Anlage) eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Bau GB aufzustellen.
- (2) Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Entwurf der Ergänzungssatzung der Stadt Allstedt, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wird in der vorliegenden Form gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs.2 BauGB und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs.2 BauGB bestimmt.
- (4) Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren Schritte einzuleiten und auszuführen.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 42-06/14

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Objekte im OT Sotterhausen

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Objekte im OT Sotterhausen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt alle weiteren Schritte einzuleiten und auszuführen.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 43-06/14

Friedhofssatzung der Stadt Allstedt (Neufassung)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

Die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Allstedt wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 44-06/14

Satzung der Stadt Allstedt zur Umlage der Kosten- und Verbandsbeiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

Die Satzung der Stadt Allstedt zur Umlage der Kosten- und Verbandsbeiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer (Umlagesatzung) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 45-06/14

Verkauf eines Teilgrundstückes Gemarkung Sotterhausen Flur 1 Flurstück 160

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Der Stadtrat stimmt dem Verkauf einer Teilfläche in der Gemarkung Sotterhausen Flur 1 Flurstück 160 in einer Größe von ca. 140 m² zu.

Redaktions- und Annahmeschluss

Die Annahme von Manuskripten für Ausgabe 01/15 des Amtsblattes der Stadt Allstedt kann bis zum **Montag, den 05.01.2015 - 15.00 Uhr** - erfolgen. Veranstaltungstermine, die kostenlos veröffentlicht werden, können für den Zeitraum 14.01.2015 bis 11.02.2015 gemeldet werden. Voraussichtlicher Auslieferungstermin von Ausgabe 01/15 ist Mittwoch, der 14.01.2015. In unserem Amtsblatt können Sie auch mit einem Inserat für Ihr Produkt, welches Sie herstellen oder vertreiben bzw. für Ihre Dienstleistung werben. Auch Familienanzeigen, wie Glückwünsche zu besonderen Anlässen, Danksagungen zur Hochzeit, Silberhochzeit oder zum runden Geburtstag werden nach Ihren Wünschen veröffentlicht.

- 02 Die Kosten der Vertragsdurchführung sowie der notwendigen Vermessung trägt der Käufer.
- 04 Der Stadtrat bevollmächtigt Frau Gudrun Peukert, dienstansässig in der Stadt Allstedt in 06542 Allstedt, Forststraße 9 die Stadt Allstedt bei der Vertragsbeurkundung zu vertreten.
Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 46-06/14

Ankauf Grundstück Gemarkung Pölsfeld Flur 2 Flurstück 433/276

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Der Stadtrat stimmt dem Ankauf des vermessenen Flurstückes Gemarkung Pölsfeld Flur 2 Flurstück 433/276 in einer Größe von 1.560 m² zu.
- 02 Es handelt sich um eine Ackersplitterfläche innerhalb der Ortslage.
Die Kosten werden durch Mehreinnahmen durch Grundstücksverkäufe abgedeckt.
- 03 Die Kosten der Vertragsbeurkundung sowie seiner Durchführung trägt die Stadt Allstedt.
- 04 Die Verwaltung wird beauftragt alle erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.
- 05 Der Stadtrat bevollmächtigt Frau Gudrun Peukert die Stadt Allstedt bei der Vertragsbeurkundung zu vertreten.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 47-06/14

Personalangelegenheiten

Beschlusstext:

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 48-06/14

Vergabe - Allstedt, Neubau Zweifeldsporthalle, Teilprojekt: Außenanlage

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Der Auftrag, Neubau Zweifeldsporthalle – Außenanlage wird an die Firma HTS Bauunternehmen GmbH, Bonifatiusplatz 16, 06526 Sangerhausen vergeben.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.

Richter, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Allstedt**über die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung Nr. 5 „An der Feldstraße“ der Stadt Allstedt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Allstedt hat mit Beschluss-Nr. 41-06/14 vom 01.12.2014 die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 5 „An der Feldstraße“ der Stadt Allstedt beschlossen sowie den Entwurf, Stand Februar 2014, mit Begründung gebilligt und zur öffentliche Auslegung bestimmt. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 5 „An der Feldstraße“ der Stadt Allstedt und die Begründung liegen in der Zeit **vom 18.12.2014 bis zum 30.01.2015**

in der Bauverwaltung der Stadt Allstedt, Forststraße 9 in 06542 Allstedt während der Dienststunden (dienstags von 9.00 – 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr, donnerstags von 9.00 – 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr bis freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) im Haus II Raum 12 zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 23.05.2014 mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Allstedt, 02.12.2014



*Richter
Bürgermeister*



Amt für Landwirtschaft, Halle/S., 01.12.2014
Flurneueordnung und Forsten Süd
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Außenstelle Halle
Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Flurbereinigung: „Rothenschirmbach FL“
Verf.-Nr.: 611-46 ML0215
Landkreise: Mansfeld-Südharz, Saalekreis

Öffentliche Bekanntmachung**Ladung****zum Anhörungstermin nach § 32 FlurbG (Erläuterung der Wertermittlung im Erweiterungsgebiet - Gemarkung Farnstädt, Fluren 10 (tlw.) und 11 (tlw.))**

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke im Erweiterungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens (Gemarkung Farnstädt Fluren 10 (tlw.) und 11 (tlw.)) liegen

- Niederschrift über den Abschluss der Wertermittlung
- der Wertermittlungsrahmen,
- die Bodenwertkarten sowie
- die automatisierte Liegenschaftskarte mit den Ergebnissen der Reichsbodenschätzung

zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom **07.01.2015 bis 04.02.2015** (4 Wochen)

in den

Verwaltungsgemeinschaften:

Lutherstadt Eisleben	Verbandsgemeinde Weida-Land
Markt 1	Hauptstraße 43
06295 Lutherstadt Eisleben	06268 Nernsdorf Göhrendorf

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
Pfarrstraße 8
06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Röblingen am See

sowie im

Amt für Landwirtschaft und Flurneueordnung und Forsten Süd
Außenstelle Halle
Mühlweg 19
06114 Halle/S.

während der üblichen Dienststunden aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung im Erweiterungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens wird bestimmt auf Dienstag, den 27. Januar 2015, um 15:00 Uhr im Versammlungsraum der Rothenschirmbacher Agrargenossenschaft e.G., Hornburger Straße 30, in 06295 Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirmbach.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Ein Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern. Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

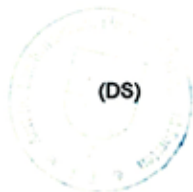
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Im Auftrag


Dr. Lüs



Satzung der Stadt Allstedt

über die Nutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung -

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1, 11 Abs. 1 Nr. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996, jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 01.12.2014 folgende Friedhofssatzung der Stadt Allstedt beschlossen.

Inhalt der Satzung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt II	Ordnungsvorschriften
Abschnitt III	Allgemeine Bestattungsvorschriften
Abschnitt IV	Grabstätten
Abschnitt V	Gestaltung der Grabstätten
Abschnitt VI	Grabmale und bauliche Anlagen
Abschnitt VII	Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten
Abschnitt VIII	Trauerhalle und Trauerfeiern
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungspflichtige
- § 4 Bestattungsbezirke
- § 5 Außerdienststellung und Entwidmung

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

Dritter Abschnitt: Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Allgemeines
- § 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 11 Säрге und Urnen
- § 12 Grabherstellung
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Ausgrabungen und Umbettungen

Vierter Abschnitt: Grabstätten

- § 15 Arten der Grabstätten
- § 16 Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Tiefengrabstätten
- § 20 Urnengrabstätten
- § 21 Urnengemeinschaftsanlagen
- § 22 Ehrengabstätten

Fünfter Abschnitt: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 24 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Sechster Abschnitt: Grabmale und bauliche Anlagen

- § 25 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 26 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Zustimmungserfordernis
- § 28 Fundamentierung und Befestigung
- § 29 Unterhaltung
- § 30 Entfernung

Siebter Abschnitt: Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- § 31 Herrichtung und Unterhaltung
- § 32 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 33 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 34 Vernachlässigung der Grabpflege

Achter Abschnitt: Trauerhalle und Trauerfeiern

- § 35 Benutzung der Trauerhalle
- § 36 Trauerfeier

Neunter Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Gleichstellungsklausel
- § 41 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Allstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof in Allstedt
- b) Friedhof in Emseloh
- c) Friedhof in Holdenstedt
- d) Friedhof in Katharinenrieth
- e) Friedhof in Liedersdorf
- f) Friedhof in Mittelhausen
- g) Friedhof in Niederröblingen
- h) Friedhof in Pölsfeld
- i) Friedhof in Sotterhausen
- j) Friedhof in Winkel
- k) Friedhof in Wolferstedt

sowie von der Stadt Allstedt verwalteten Trauerhallen:

- a) auf dem Friedhof Nienstedt
- b) auf dem Friedhof Einzingen

§ 2

Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Allstedt und Ihrer Ortsteile.
2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
3. Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Allstedt oder ihrer Ortsteile waren,
 - b) ein Recht auf Benutzung eines Grabes auf den Friedhöfen haben oder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
4. Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Durch die Bestattungspflichtigen ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.
5. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die für die Durchführung der Beerdigung Verpflichteten in Allstedt oder den Ortsteilen wohnen.
6. Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gelten Erdbestattungen von Leichen und Beisetzungen von Urnen.
7. Als Leichen im Sinne dieser Satzung gelten auch Leichenteile.

§ 3

Bestattungspflichtige

Bestattungspflichtig sind im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 14 (2) Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) folgende Personen in der genannten Reihenfolge:

- a) der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner
- b) die volljährigen Kinder der verstorbenen Person,
- c) die Eltern der verstorbenen Person,
- d) die Großeltern der verstorbenen Person,
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person,
- f) die Enkelkinder der verstorbenen Person oder
- g) eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung.

§ 4

Bestattungsbezirke

1. Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofes in Allstedt ist der Ortsteil Allstedt wie im § 1 Punkt a)
 - b) Bestattungsbezirk der Ortsteile wie im § 1 Punkt b – k.
2. Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung kann auf einem anderen Friedhof erfolgen, wenn:
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
4. Sitz der Verwaltung für alle Bestattungsbezirke ist die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung Allstedt.

§ 5

Außerdienststellung und Entwidmung

1. Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

3. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
4. Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
5. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Hauptgängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelnen Friedhofsteile vorübergehend untersagen bzw. einschränken.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. den Anordnungen des aufsichtsbezugten Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen,
 - i) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
5. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe des Anlasses, des Ortes und der Teilnehmerzahl zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Untersagt sind das Verbreiten von allgemein politischen Gedankengut, das Abhalten einer Versammlung oder versammlungsähnliches Verhalten, das Mitführen oder Kenntlichmachen von politischen Symbolen, das Tragen von nicht der Pietät entsprechenden und dem besonderem Widmungszweck des Friedhofs widersprechender Kleidung, das Mitführen von Fahnen und Fackeln.
6. Wer gegen diese Ordnungsvorschriften verstößt oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt, kann des Friedhofs verwiesen werden.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen durch Dienstleister

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter oder sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunkts der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
3. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/ -personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
4. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Beisetzungen aller Art durch dafür nicht ausgebildete Personen sind unzulässig.
5. Der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung kann vom Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringer verlangt werden.
6. Vor Beginn der Arbeiten nach Abs. 1 und 4 ist von der Friedhofsverwaltung ein Zulassungsschein abzuholen. Dieser kann für einzelne Tätigkeiten befristet oder auf Dauer (1 Jahr) ausgestellt werden. Er ist auf Verlangen dem Friedhofpersonal vorzuzeigen.
7. Die Gewerbetreibenden dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten des Friedhofs tätig sein. An Sonn- und Feiertagen dürfen Gewerbetreibende weder Arbeiten ausführen noch Werkstoffe liefern. Alle Arbeiten können an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie bestimmten Friedhofsteilen untersagt oder eingeschränkt werden. In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen.
8. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Schäden an Wegen, Anlagen und Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten entstanden sind, müssen von den Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, behoben werden oder die Friedhofsverwaltung lässt auf Kosten dieses Gewerbetreibenden die Schäden beheben.
9. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigungen der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Erdaushub und ähnliches ist an den hierzu vorgesehenen Plätzen abzulagern. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
10. Bei anhaltendem Tau- und Regenwasser kann die Friedhofsverwaltung die Einfahrt von Kraftwagen in den Friedhof untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

1. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung im Benehmen der für die Trauerfeier jeweils zuständigen Kirche, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft oder dem jeweils beteiligten Bestattungsinstitut festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
2. Bestattungen finden Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr statt.

§ 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Erforderliche Unterlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Bescheinigung über einen Sterbefall für die Bestattung,
 - b) Urnenschein,
 - c) Kopie der Sterbeurkunde,
 - d) bei Leichen, die aus dem Ausland überführt worden, der Leichenpass oder ein vergleichbares Dokument.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Nutzungsurkunde oder der Rechnung vom Erstkauf der Grabstätte.
3. Erdbestattungen und Einäscherungen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Gemeinschaftsanlage bestattet.

§ 11 Särge und Urnen

1. Särge, Urnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leichtabbaubarem Material erlaubt. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –Ausstattung.
2. Für Särge gelten folgende Höchstmaße:
 - a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Länge: 1,20 m, Breite: 0,50 m, Höhe: 0,60 m,
 - b) für Verstorbene über 5 Jahre
Länge: 2,05 m, Breite: 0,70 m, Höhe: 0,65 m.
 Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Die Stadt Allstedt haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 12 Grabherstellung

1. Die Gräber können vom Bauhof der Stadt Allstedt oder einem gewerblichen Dritten ausgehoben und geschlossen werden.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 1,0 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,5 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,3 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Pflanzen, Trittplatten und Ähnliches) vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 13**Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 14**Ausgrabungen und Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Wichtige Gründe im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) das Auflösen von ganzen Grabfeldern,
 - b) der Wegzug des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten der Grabstelle oder
 - c) wenn die Mindestruhefrist lt. Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gewahrt ist.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.
4. Alle Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Stadt kann Dritte mit den Arbeiten beauftragen.
5. Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
8. Wird eine Grabstätte durch Ausgrabung oder Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

IV. Grabstätten**§ 15****Arten der Grabstätten**

1. Grabstätten sind Eigentum der Stadt Allstedt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Tiefengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Urnengemeinschaftsanlagen (Grabstätten mit und ohne Kennzeichnung)
 - Ehrengrabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Diese Grabarten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Die konkrete Auswahl an Grabstätten für die einzelnen Friedhöfe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Nutzungsrechte an Grabstätten sind zu erwerben. Nutzungsrechte verpflichten zur Pflege der Grabstätte.
6. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Charakter des Friedhofs und seiner Gesamtanlage angemessen gewahrt bleibt.

§ 16**Nutzungsrecht**

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt des Sterbefalls vergeben. In diesem Fall erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechts einen Bescheid über den Erwerb des Nutzungsrechts auf eine Grabstätte. Der Wechsel des Nutzungsrechts sowie Wohnungswechsel sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Der Nutzungsberechtigte entscheidet in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung veranlasst werden.
3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
4. Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechts der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.

§ 17**Reihengrabstätte**

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Sie werden in der festgelegten Reihenfolge von der Friedhofsverwaltung vergeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Das Nutzungsrecht kann in 5 - Jahresintervallen verlängert werden.
2. Es werden eingerichtet:
 - Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten),
 - Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche und bis zu 2 Urnen bestattet werden.

§ 18**Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht kann in 5 - Jahresintervallen verlängert werden.
2. Ein Anspruch auf Verlängerung erlischt nur, wenn nicht drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts ein Antrag auf Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung gestellt wird. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts verfügt die Friedhofsverwaltung anderweitig über die Grabstätte. Die bisherigen Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden 2 Monate vor anderweitiger Verfügung schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung verständigt. Grabmale, die nach 3 Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechts nicht entfernt sind, gehen in das Eigentum der Stadt Allstedt über, daraus evtl. entstehende Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
3. Wird während des Nutzungsrechts ein Grab in Benutzung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend. Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Grabgebühr zu entrichten, deren Höhe nach dem Verhältnis der Dauer des Verlängerungszeitraums zum Nutzungsrecht von 25 Jahren an bemessen wird. Bei dieser Berechnung wird der angefangene Zeitraum eines Jahres als volles Jahr gerechnet.
4. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Je Grab können ein Sarg und bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung einer Leiche erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
5. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.

6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge wie im § 3 genannt über.
7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit und an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Erstattungsansprüche für eine für das Nutzungsrecht oder dessen Verlängerung gezahlte Gebühr bestehen nicht.

§ 19

Tiefengrabstätten

1. Tiefengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Tiefengrabstätte ist nicht möglich. Sie werden in der festgelegten Reihenfolge von der Friedhofsverwaltung vergeben.
2. In einem Tiefengrab können zwei Leichen übereinander und bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Tiefengräber können nur angelegt werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 20

Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen.
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Je Urnengrab können bis zu 2 weitere Urnen beigesetzt werden.
3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Je Grab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
5. Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Stadt Allstedt berechtigt, die beigesetzten nicht verrotteten Ascheurnen zu entfernen.

§ 21

Urnengemeinschaftsanlagen

1. Urnengemeinschaftsanlagen sind Anlagen, in denen Urnen mit und ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden.
2. Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche, sie werden unterschieden in:
 - a) Urnengemeinschaftsgrab ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Urnengrabstätte). Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet. Aus- und Umbettungen aus oder innerhalb einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage sind nicht möglich.
 - b) Urnengemeinschaftsgrab mit individueller Kennzeichnung – Namensstein –. Die Bestattung kann mit Teilnahme der Angehörigen erfolgen.
3. Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, ausgestattet und für die Dauer der Nut-

- zungszeit gepflegt. Pflanzungen und das Aufstellen von Grabmalen durch Angehörige sind nicht gestattet. Eine Ablage von Blumen ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst.

§ 22

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Allstedt. Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jedes Grab ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Auf den Gräbern dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden, Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden.
3. Die Grabmale müssen aus wetterbeständigen Werkstoff hergestellt sein und der Pietät entsprechen.
4. Die Grabmale und Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie dürfen auch sonst keine Gefahr für die Friedhofsnutzer und die Bediensteten des Friedhofsträgers darstellen.
5. Unzulässig ist das Bepflanzen der Grabstellen mit Gehölzen die über 0,50 m hoch werden. Die Bepflanzung darf andere Grabstellen und Zwischenwege usw. nicht beeinträchtigen oder stören. Anpflanzungen außerhalb der Grabstätte sind unzulässig. Außerhalb der nachfolgend angegebenen Grabgrößen (außerhalb der Gräber) dürfen keine Blech-, Plaste-, Holzeinfassungen oder sonstige gefährdende Materialien aufgebracht werden.
6. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften ist die Stadt Allstedt berechtigt, alle unzulässigen Anlagen ohne vorherige Ankündigung zu entfernen.
7. Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:
 - Kindergrab:
Länge: 1,30 m
Breite: 0,80 m
 - Einzelreihengrab:
Länge: 2,10 m
Breite: 0,90 m
 - Urnenreihengrab:
Länge: 1,00 m
Breite: 0,80 m
 - Urnengemeinschaftsanlage:
Länge: 0,50 m
Breite: 0,50 m
 - Doppelgrab:
Länge: 2,10 m
Breite: 2,10 m
 - Urnenwahlgrab:
Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m

Die Maße können in alten Abteilungen abweichen. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m. Je nach örtlichen Gegebenheiten können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 24

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1. Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
2. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Angehörigen sind auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
Zulässig sind stehende oder liegende Grabmale. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen entweder nur flach oder bis zu einem Winkel von 15 Grad auf die Grabstätte gelegt werden. Grabmale sind in einer Flucht zusetzen. Grabmale die gegen diese Vorschrift verstoßen, sind zu entfernen bzw. abzuändern.
2. Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - Reihengrabstätten bis 0,80 qm Ansichtsfläche
 - Doppelgrabstätten bis 1,50 qm Ansichtsfläche.
 Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark und dürfen bei Reihengrabstätten einschließlich Sockel nicht höher als 1,20 m sein. Liegende Grabmale können bis zur Größe der Grabbeete zugelassen werden.
3. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis 0,50 qm Ansichtsfläche zulässig und müssen mindestens 12 cm stark sein.

§ 26

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1. Eine besondere Gestaltungsvorschrift wird ausschließlich für Urnengemeinschaftsgräber mit individueller Kennzeichnung entsprechend § 20 Abs. 2b festgelegt.
2. In Urnengemeinschaftsgräbern mit individueller Kennzeichnung sind ausschließlich liegende Grabplatten aus nicht poliertem Hartgestein in den Abmessungen 0,50 m x 0,50 m mit einer Mindeststärke von 0,10 m zulässig.
3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - polierte Steine sind nicht zulässig,
 - nicht zulässig sind alle von der Oberfläche der Grabplatte vorstehenden Gestaltungselemente (z.B. Schriften, Ornamente, Symbole usw.) oder anderweitige Erhöhungen – die Planebenheit der Platte ist zwingend,
 - für Schriftzüge und Gestaltung sind keine Materialien, wie Emaille, Kunststoff oder Glas zu verwenden,
 - Schriften sind übertief zu gestalten.
4. Die Grabplatten haben mit der Grasnarbe oberflächlich, bündig abzuschließen. Sie dürfen nicht hohl liegen. Jegliche Grabeinfassung und Grabschmuck sind unzulässig.

§ 27

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale und Einfassungen sind zustimmungspflichtig.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
5. Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Zustimmung oder werden sie ohne Zustimmung auf

gestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 28

Fundamentierung und Befestigung

1. Bei der Errichtung und der Unterhaltung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen ist die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA-Grabmal)“ in der jeweils neuesten Ausgabe anzuwenden. Im Übrigen gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft Friedhöfe und Krematorien.
2. Es muss sichergestellt werden, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
3. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke bestimmt sich nach §§ 24 und 25.

§ 29

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte der jeweiligen Grabstätte.
2. Auf Grundlage des BestattG LSA und der Unfallverhütungsvorschriften Gartenbau-Berufsgenossenschaft Friedhöfe werden die Grabmale periodisch auf ihre Standsicherheit geprüft. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür Dritte beauftragen.
3. Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Ist unmittelbar Gefahr in Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von 1 Monat nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte.
4. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 30

Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabmale in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung innerhalb von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte zu entfernen. Nach dieser Frist fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Allstedt und werden zu Lasten des Nutzungsberechtigten beräumt.

VII. Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 31

Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet werden. Dies gilt entsprechend den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
4. Grabstätten müssen unmittelbar nach der Beerdigung kenntlich gemacht und spätestens ein Jahr nach der Bestattung hergerichtet werden.
5. Die beauftragten Bestattungsinstitute sind für die Vor- und Nachbereitung einer Bestattung, das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigen Erdrich und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels (bei Erdbestattungen) verantwortlich.
6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
7. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf Grabstätten oder hinter Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen.

§ 32

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

1. In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 25 und 26 keinen zusätzlichen Anforderungen.
2. Unzulässig sind jedoch:
 - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen,
 - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.
3. Bei Nichtbeachten der Vorschriften zu Abs. 2 ist der Friedhofsträger berechtigt, alle unzulässigen Einrichtungen und Bepflanzungen ohne vorherige Ankündigung ersatzlos zu entfernen.

§ 33

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche pflegerisch unterhalten werden. Dieses geschieht ausschließlich durch den Friedhofsträger (zutreffend für Urngemeinschaftsanlagen entsprechend § 21 Abs. 2).

§ 34

Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 1 Monat in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
2. Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden die Grabstätten durch Beauftragte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt oder eingeebnet.
Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen.

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 35

Benutzung der Trauerhalle

1. Die Trauerhalle auf den Friedhöfen dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder eines sonstigen berechtigten betreten werden.

2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 36

Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 37

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat. Richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt.

§ 38

Haftung

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsatzung können mit Geldbuße gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt geahndet werden.
2. Die Stadt Allstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegen keine über die Friedhofsatzung hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
3. Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert. Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Stadt Allstedt für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen und witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die Stadt Allstedt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 39

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen einschließlich der Friedhofsleistungen sowie der Zulassung gewerblicher Arbeiten werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzungen für die einzelnen städtischen Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 40

Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 41

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft
2. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzungen
 - der Stadt Allstedt vom 19.11.2007 (Beschluss-Nr.: 113-24/07),
 - der Gemeinde Emseloh vom 21.10.2003 (Beschluss-Nr.: 195-62/03),
 - der Gemeinde Holdenstedt vom 05.11.2003 (Beschluss-Nr.: 186-42/03),
 - der Gemeinde Katharinenrieth vom 13.07.1998 (Beschluss-Nr.: 78-32/98),

- der Gemeinde Liedersdorf vom 03.12.2003 (Beschluss-Nr.: 122-33/03),
- der Gemeinde Mittelhausen vom 20.03.2003 (Beschluss-Nr.: 103-28/03),
- der Gemeinde Niederröblingen vom 11.01.1995 (Beschluss-Nr.: 10-23/95),
- der Gemeinde Pölsfeld vom 29.11.1999 (Beschluss-Nr.: 016/99),
- der Gemeinde Sotterhausen vom 16.12.2004 (Beschluss-Nr.: 15-05/04),
- der Gemeinde Winkel vom 27.06.2005 (Beschluss-Nr.: 17-06/05),
- der Gemeinde Wolferstedt vom 20.04.1995 (Beschluss-Nr.: 26-7/95) sowie die Satzung für die Benutzung der Trauerhalle
- der Gemeinde Nienstedt vom 03.04.1996 (Beschluss-Nr.: 43-13/96)

mit allen Änderungen außer Kraft.

Allstedt, den 02.12.2014



Richter
Bürgermeister



8. **Friedhof OT Pölsfeld**
 - Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Tiefengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Urnengemeinschaftsanlagen (Grabstätten mit Kennzeichnung)
 - Urnengemeinschaftsanlagen (Grabstätten ohne Kennzeichnung)
9. **Friedhof OT Sotterhausen**
 - Reihengrabstätten
 - Tiefengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Urnengemeinschaftsanlagen (Grabstätten ohne Kennzeichnung)
10. **Friedhof OT Winkel**
 - Reihengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnengemeinschaftsanlagen (Grabstätten ohne Kennzeichnung)
11. **Friedhof OT Wolferstedt**
 - Reihengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnengemeinschaftsanlagen (Grabstätten ohne Kennzeichnung)
 - Ehrengrabstätten

Anlage 1 zu § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Allstedt

1. **Friedhof OT Allstedt**
 - Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Urnengemeinschaftsanlagen (Grabstätte ohne Kennzeichnung)
 - Ehrengrabstätten
2. **Friedhof OT Emseloh**
 - Reihengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnengemeinschaftsanlagen (Grabstätten ohne Kennzeichnung)
3. **Friedhof OT Holdenstedt**
 - Reihengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnengemeinschaftsanlagen (Grabstätten ohne Kennzeichnung)
4. **Friedhof OT Katharinenrieth**
 - Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
5. **Friedhof OT Liedersdorf**
 - Reihengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnengemeinschaftsanlagen (Grabstätten ohne Kennzeichnung)
6. **Friedhof OT Mittelhausen**
 - Reihengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Gemeinschaftsanlagen (Grabstätten ohne Kennzeichnung)
7. **Friedhof OT Niederröblingen**
 - Reihengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnengemeinschaftsanlagen (Grabstätten ohne Kennzeichnung)
 - Ehrengrabstätten

Satzung der Stadt Allstedt zur Umlage der Kosten- und Verbandsbeiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer

(Umlagesatzung) Präambel

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 342), §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in der Sitzung am 01.12.2014 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge (Umlagesatzung) für die Unterhaltungsverbände „Helme“, „Untere Unstrut“ und „Wipper-Weida“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt (künftig als Stadt Allstedt bezeichnet) ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Helme“, „Wipper-Weida“ und „Untere Unstrut“.
- (2) Die Stadt Allstedt ist verpflichtet, für die Unterhaltung der Gewässer erster und zweiter Ordnung Beiträge an die Unterhaltungsverbände zu entrichten.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Allstedt legt die, an die Unterhaltungsverbände zu zahlenden Kosten- und Verbandsbeiträge für die Gewässer der ersten und der zweiten Ordnung auf die Umlageschuldner um.
- (2) Zum Gemeindegebiet der Stadt Allstedt gehören alle Grundstücke, die im Geltungsbereich der Stadt Allstedt liegen.

§ 3**Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer zum 01.01. des Erhebungszeitraumes Eigentümer, Erbbauberechtigter oder ersatzweise der Nutzer der im Gemeindegebiet der Stadt Allstedt gelegenen und zum jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebiet gehörenden Grundstücke ist.

(2) Der Nutzer wird in folgenden Fällen zur Umlage herangezogen:

- bei Eintritt von Erbfällen bis zur Ermittlung von mindestens einem Erben und
- bei nicht zu ermittelnden Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten.

(3) Mehrere Umlagepflichtige haften als Gesamtschuldner gemäß §§ 421 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 4**Umlagemaßstab**

(1) Der Umlagemaßstab wird unterteilt in einen flächenbezogenen Anteil und einen erschwernisbezogenen Anteil.

(2) Als flächenbezogener Anteil im Sinne des Absatz 1 gilt die Grundstücksfläche bzw. der Grundstücksanteil, welcher im Einzugsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung liegt.

(3) Der erschwernisbezogene Anteil im Sinne des Absatz 1 richtet sich nach der Einwohnerzahl auf dem jeweiligen Grundstück nach Absatz 2.

§ 5**Umlagesatz**

(1) Der Umlagesatz ergibt sich aus dem jährlichen Bescheid des jeweiligen Unterhaltungsverbandes.

(2) Der flächenbezogene Umlagesatz errechnet sich aus dem Flächenbeitrag geteilt durch die Fläche, in der die Stadt Allstedt im jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebiet liegt

(3) Der Flächenbeitrag wird auf Hektar bezogen ermittelt.

(4) Der erschwernisbezogene Umlagesatz errechnet sich aus dem Erschwernisbeitrag geteilt durch die jeweiligen Einwohner mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebiet. Die Einwohnerzahl ergibt sich gemäß § 158 des KVG LSA.

(5) Aus der oben aufgeführten Berechnung ergibt sich der jeweilige Umlagesatz, siehe Anlage 1, welche bei Änderung entsprechend angepasst wird.

(6) Grundstücke oder Grundstücksanteile die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

§ 6**Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände „Helme“, „Wipper-Weida“ und „Untere Unstrut“.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7**Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

§ 8**Auskunftspflicht, Mitwirkung**

(1) Die Umlageschuldner haben auf Verlangen die zur Festsetzung der Umlage erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere den Eigentümerwechsel, der Stadt Allstedt innerhalb des laufenden Kalenderjahres nach Eintritt der Rechtsänderung oder Bekanntwerden der Veränderungen schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Stadt Allstedt ist berechtigt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 (2) Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10**Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Umlagen können, wenn sie unter 5,00 Euro je Umlageschuldner für das Veranlagungsjahr liegen, mit den Folgejahren zusammen erhoben werden.

Die Regelungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b KAG bleiben unberührt.

§ 11**Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern

II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Allstedt zulässig.

§ 12**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Allstedt, den 02.12.2014

Richter
Bürgermeister



Anlage 1 zur Umlagesatzung der Stadt Allstedt vom 01.12.2014
Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband „Helme“ beträgt für das Kalenderjahr 2013 als

Flächenbeitragssatz	7,11 €/ha
Erschwernisbeitragssatz	1,45 €/ Einwohner
Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ beträgt für das Kalenderjahr 2013 als	
Flächenbeitragssatz	7,18 €/ha
Erschwernisbeitragssatz	1,06 €/ Einwohner
Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband „Untere-Unstrut“ beträgt für das Kalenderjahr 2013 als	
Flächenbeitragssatz	7,76 €/ha
Erschwernisbeitragssatz	1,58 €/ Einwohner

Enten füttern untersagt

Wenn es draußen kälter wird, möchte man den Tieren draußen gern etwas Gutes tun. Auch Enten auf dem Vorwerksteich in Allstedt werden gern gefüttert. Das Ordnungsamt möchte hiermit, in Zusammenarbeit mit dem Angelsportverein Allstedt und der Jagdpächter Stadtwald und Jagdbogen II, auf das Fütterungsverbot für Wildvögel (ausgenommen der Singvögel im Winter) hinweisen.

Zu jeder Jahreszeit werden am Allstedter Vorwerksteich Wasservögel, vor allem Enten gefüttert. Die Tiere sind schon derart dressiert, dass sie sofort herbeieilen, wenn sie Menschen am Uferand erblicken. Diese Form der „Tierliebe“ oder „Vogel-schutz“ hilft nicht, sie schadet eher:

Da aufgrund der Fütterung zu viele Wasservögel diesen Lebensraum besiedeln, wird der gesamte Uferbewuchs abgefressen. Dies entzieht bestimmten Wasserorganismen den Lebensraum und mindert die Selbstreinigungskraft des Gewässers. Zusätzlich sinken überschüssiges Brot und Unmengen an Vogelkot auf den Grund, was dann durch Mikroorganismen abgebaut wird. Dieser Prozess verbraucht Sauerstoff, der den Tieren im Gewässer zum Überleben fehlt. Durch den Sauerstoffmangel sterben die Fische. Das Gewässer beginnt „umzukippen“. Verrottende Futterreste können zudem Bakterien entwickeln, die die Tiere krank machen.

Brot ist kein Futter für Enten.

Brot enthält häufig Salz, Geschmacksverstärker und Konservierungsstoffe.

Diese Zusatzstoffe sind kein geeignetes Futter für Enten. Beim Füttern von Wasservögeln weichen überschüssige Brot- und Brötchenreste im Wasser zu einem klebrigen Brei auf und können dann von den Vögeln nicht mehr richtig verdaut werden.

Liegen gebliebene Brotreste an den Futterplätzen locken auch andere Tiere, wie Ratten und Tauben an, die sich dort bequem mit Nahrung versorgen und sich dadurch ebenfalls gut vermehren können.

Durch den Kot der Tiere entwickeln sich Infektionsherde von z. B. Salmonellen, die zu schweren Erkrankungen bei Mensch und Tier führen können.

Außerdem findet durch das Überangebot an Nahrung unter den Tieren keine natürliche Auslese mehr statt. Auch schwache und kranke Tiere können so überleben und tragen damit zur Überbevölkerung des begrenzten Lebensraumes, hier des Allstedter Vorwerksteiches bei.

Die Folgen dieser Überbevölkerung sind bereits zu spüren. Die zunehmende Verschlammung des Teiches, die Verschlechterung der Wasserqualität, der Rückgang der Wasserpflanzenvielfalt, liegen gebliebener Müll und die teilweise extreme Verschmutzung des dahinter liegenden Sommerbades durch den Entenkot ist auf eine Stückzahl von teilweise über 300 Stockenten zurückzuführen!

Sie und Ihre Kinder, insbesondere aber auch unsere tierlieben Rentner, sollten deshalb unbedingt die Futtermengen stark reduzieren, am besten wäre es natürlich, wenn Sie auf das Füttern ganz verzichten. So helfen Sie, das empfindliche Gleichgewicht des Vorwerksteiches zu erhalten und Sie verhindern gleichzeitig, dass Ratten- und Taubenplagen entstehen.

Die Vögel finden auch ohne die gut gemeinten Leckerbissen genug Nahrung, um über den Winter zu kommen.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverwaltung Allstedt informiert, dass auf Grundlage des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Lande Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 in der derzeit geltenden Fassung am Sonntag, dem 14.12.2014 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr die Ladengeschäfte in der Einheitsgemeinde Allstedt für die Dauer von bis zu 5 Stunden für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden öffnen können:

Hinweis:

Die Erlaubnis wird in den Schaukästen der Stadt Allstedt veröffentlicht und gilt als am Tag nach Ihrer Verkündung als bekannt gemacht.

OT Sotterhausen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Objekte im OT Sotterhausen

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 01.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Objekte im OT Sotterhausen vom 22.01.2003 beschlossen:

(1) § 2 - Gebührenmaßstab -

Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|-----------|
| 3. Die Nutzungsgebühr beträgt pro Nutzung | |
| a) Nutzung des Saales | 75,00 EUR |
| b) Nutzung des Saales und der oberen Räume | 75,00 EUR |
| c) Nutzung der oberen Räume | 40,00 EUR |
| d) Nutzung für eine Trauerfeier
(Benutzung des Saales oder oberen Räume) | 25,00 EUR |

(2) Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Objekte im OT Sotterhausen tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen des § 2 Nr. 3 außer Kraft.

Allstedt, den 02.12.2014



Richter
Bürgermeister



Amtsblatt der Stadt Allstedt mit den Ortsteilen

Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Stadtverwaltung

- Herausgeber: Stadt Allstedt, Forststr. 9, 06542 Allstedt
Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.
- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 48 9 - 0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Bürgermeister Herr Jürgen Richter
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg
- Foto im Titelkopf: Dr. Peter Roskothien

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Mitteilungen

Aus der Stadtverwaltung

Mitteilung der Kämmerei

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Anfang Januar werden keine neuen Steuerbescheide für Grundsteuer versandt.

Für das Jahr 2015 behalten die bisherigen, ihnen im Jahr 2014 zugesandten, Grundsteuerbescheide ihre Gültigkeit.

Mit Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erhalten Sie entsprechende Änderungsbescheide.

Wirth
Leiterin Finanzverwaltung

Die Stadtverwaltung Allstedt ist aus organisatorischen Gründen am 02.12.2014 geschlossen.

Richter, Bürgermeister

Mitteilung aus der Kämmerei

Die Kasse der Stadtverwaltung Allstedt ist aus organisatorischen Gründen

in der Zeit vom 17.12.2014 bis 07.01.2015

wegen Umstellung auf das neue Haushaltsjahr geschlossen.

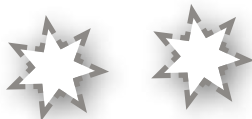
Kögel
Fachbereichsleiterin

Jägerschaft Sangerhausen e. V.

Liebe Weidgenossinnen und Weidgenossen,

im Namen des Vorstandes unserer Jägerschaft wünsche ich Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreis Ihrer Familien, einen guten Rutsch ins neue Jahr und für das Jahr 2015 wünsche ich Ihnen und Ihren Familien Gesundheit, persönliches Wohlergehen und recht viel Weidmannsheil.

Steffen Engelmann
Vorsitzender



Hochsprungmeister 2014 an der GS Holdenstedt gesucht



Schulmeister im Hochsprung gesucht und gefunden in der Grundschule Holdenstedt.

Vom Bürgermeister J. Richter gab es für die Klassensieger Pokale und Urkunden.

Schulmeister der 1. bis 4. Klassen wurde nach Punktbewertung Malte aus der 1. Klasse.

Allstedt

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Allstedt alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| am 12.12. Frau Wally Eichentopf | zum 82. Geburtstag |
| am 13.12. Frau Ursula Vollrath | zum 71. Geburtstag |
| am 14.12. Frau Marianne Kollomasnick | zum 80. Geburtstag |
| am 15.12. Frau Marta Deutschmann | zum 88. Geburtstag |
| am 15.12. Frau Christel Hohmann | zum 72. Geburtstag |
| am 16.12. Frau Rosmarie Karlstedt | zum 70. Geburtstag |
| am 17.12. Frau Gerda Schlennstedt | zum 79. Geburtstag |
| am 18.12. Herrn Dieter Danz | zum 76. Geburtstag |
| am 18.12. Frau Erika Hohmann | zum 88. Geburtstag |
| am 19.12. Frau Erika Haase | zum 75. Geburtstag |
| am 19.12. Herrn Hubert Rein | zum 74. Geburtstag |
| am 19.12. Frau Lucie Wagner | zum 90. Geburtstag |
| am 21.12. Herrn Manfred Friedrich | zum 76. Geburtstag |
| am 22.12. Frau Susanne Brettschneider | zum 70. Geburtstag |
| am 23.12. Frau Edeltraut Kukla | zum 74. Geburtstag |
| am 26.12. Herrn Klaus Stahr | zum 83. Geburtstag |
| am 27.12. Frau Ursula Gallus | zum 87. Geburtstag |
| am 27.12. Frau Christel Wäldchen | zum 78. Geburtstag |
| am 28.12. Herrn Klaus Loel | zum 77. Geburtstag |
| am 28.12. Frau Rita Rohkohl | zum 75. Geburtstag |
| am 30.12. Herrn Dieter Hagel | zum 79. Geburtstag |
| am 30.12. Frau Käthe Orlowski | zum 82. Geburtstag |
| am 30.12. Frau Inge Wagner | zum 81. Geburtstag |
| am 31.12. Frau Liesa Pickardt | zum 86. Geburtstag |
| am 31.12. Herrn Horst Schliebs | zum 76. Geburtstag |
| am 01.01. Herrn Herbert Klapproth | zum 74. Geburtstag |
| am 01.01. Herrn Karl Reimann | zum 87. Geburtstag |
| am 02.01. Herrn Kurt Gärtner | zum 81. Geburtstag |
| am 03.01. Herrn Herbert Stolle | zum 83. Geburtstag |
| am 03.01. Herrn Herbert Wagner | zum 81. Geburtstag |



am 04.01. Frau Ingrid Dalitz	zum 75. Geburtstag
am 04.01. Frau Erika Krause	zum 75. Geburtstag
am 04.01. Frau Helene Wagner	zum 89. Geburtstag
am 05.01. Frau Christa Stolle	zum 74. Geburtstag
am 06.01. Herrn Josef Bauschke	zum 76. Geburtstag
am 08.01. Frau Ruth Gehnen	zum 79. Geburtstag
am 08.01. Frau Marianne Herrmann	zum 73. Geburtstag
am 09.01. Frau Inge Bauer	zum 71. Geburtstag
am 09.01. Frau Charlotte Kuntze	zum 91. Geburtstag
am 09.01. Herrn Peter Meirich	zum 77. Geburtstag
am 10.01. Frau Ingetraud Bauer	zum 85. Geburtstag
am 12.01. Frau Margarete Füchsel	zum 81. Geburtstag
am 13.01. Frau Elsa Willert	zum 87. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Pfarramt Allstedt-Wolferstedt

Pastorin Böck
Kirchstr. 9, 06542 Allstedt
Telefon: 034652 501, Fax: 034652 687
E-Mail: allstedt@suptur-bad-frankenhausen.de

Gottesdienste

14.12.14	10.30 Uhr
21.12.14	10.30 Uhr
24.12.14	16.30 Uhr
25.12.14	10.30 Uhr
28.12.14	10.30 Uhr
31.12.14	17.00 Uhr

Gesamtgottesdienst in Wolferstedt zum Jahresende



Burg und Schloss Allstedt

Internet-Adresse: www.schloss-allstedt.de
E-Mail-Adresse: schloss-allstedt@allstedt.info
Tel.: 034652 519 Museum
Fax: 034652 67754 Museum

Öffnungszeiten:

Mo.: Ruhetag
Dienstag bis Freitag von 10.00 bis 16.30 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag von 13.00 bis 17.00 Uhr.

Führungen nach Voranmeldung.

Folgende museale Bereiche und Ausstellungen können beachtigt werden:

- spätgotische Burgtürme mit Großkamin
- Burg & Schloss Allstedt -Baugeschichte und Denkmalpflege
- J.W. von Goethe und seine Allstedter Besuche
- Barocke Wohnräume mit schönen Stuckdecken
- Eisenkunstgussausstellung aus Mägdesprung/Harz
- Allstedt - Siedlung - Pfalz- Stadt - kurzer geschichtlicher Überblick
- Thomas- Müntzer- Ausstellung mit Schlosskapelle

Weitere Angebote:

Kinderresidenz

- Schulprojektstage zum Thema „Erlebnis Burg“
- Kontakt: Burg & Schloss Allstedt: 034652 519

Schlosscafé

Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Montag geschlossen

Kontakt: Günter Haftendorn
Tel.: 034652 679577
Fax: 034652 679576

Kräuterhexe Tilly

- Märchenhexe
- Ferienwohnungen

Kontakt:

Renate Becke, Tel. 034652 10229, 0174 5395787
Alles Gute für die Festtage!
Kräuterhexe Tilly

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

auch im Dezember verfällt das Museum nicht in einen tiefen Winterschlaf. Die Adventszeit ist angebrochen und wir erwarten mit Freuden das Weihnachtsfest, die Geburt Jesu Christi. Darauf stimmt uns die vorweihnachtliche Adventszeit (Advent lat. advenire = ankommen) ein. In einer schnelllebigen Gesellschaft, die vom Stress bestimmt und überrollt wird, sollte gerade die Adventszeit zur Besinnlichkeit aufrufen. Der Mammon Geld sollte in den Hintergrund treten, aber das ist wohl nur eine Wunschvorstellung. Trotzdem sollten wir dem Alltag einfach mal für kurze Zeit entfliehen, die vorweihnachtliche Stimmung auf uns wirken lassen und zur Ruhe kommen. Das wünsche ich Ihnen von ganzem Herzen.

Neuigkeiten im Schlossmuseum

„1523 – Thomas Müntzer. Ein Knecht Gottes“ auf Burg & Schloss Allstedt

Neue Dauerausstellung präsentiert den Reformator und Weggefährten Martin Luthers

Allstedt (Landkreis Mansfeld-Südharz), 28.11.2014. Anlässlich der Reformationsdekade bot sich für Burg & Schloss Allstedt die einmalige Chance, die 1989 eingerichtete Thomas-Müntzer-Ausstellung nach dem neuesten Stand der Müntzerforschung neu zu konzipieren. Möglich wurde die Neugestaltung der Thomas-Müntzer-Dauerausstellung durch die großzügige Förderung des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Ostdeutschen Sparkassenstiftung gemeinsam mit der Sparkasse Mansfeld-Südharz.

Die Eröffnung der Dauerausstellung am 28. November 2014 begann mit einer Andacht in der barocken Schlosskapelle. Allstedts Bürgermeister Jürgen Richter empfing anschließend die Besucher und zahlreichen Ehrengäste zur Eröffnungsfeier. In seiner Begrüßungsrede zeigte er sich hochofrenet, nach 25 Jahren eine aktuelle und zeitgemäße Dauerausstellung zu Thomas Müntzer präsentieren zu dürfen. Sein Dank galt dabei insbesondere Adrian Hartke, dem Museumsleiter, sowie Regine Hartkopf, welche die Ausstellung gestaltete. Bürgermeister Richter wies ebenfalls auf das Engagement der zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin, die das Projekt mit großem Einsatz zu realisieren halfen.

Dr. Tamara Zieschang, Staatssekretärin im Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, unterstrich in einem anschließenden ersten Grußwort die Bedeutung der neuen Ausstellung für das Land Sachsen-Anhalt: „Als einer der Hauptakteure der Reformationsgeschichte ist Thomas Müntzer auch für die touristische Vermarktung unseres Landes von großer Bedeutung. Sachsen-Anhalt ist ein Kulturreiseland mit einem herausragenden historischen Erbe, das zeigt sich auch in Allstedt. Umso wichtiger ist es, dass wir an den Originalschauplätzen mit modernen Ausstellungen punkten. Denn dadurch lassen sich mehr Besucher nach Sachsen-Anhalt holen.“ Friedrich-Wilhelm von Rauch, Geschäftsführer der Ostdeutschen Sparkassenstiftung, sagte: „Im Rahmen unseres Engagements, das historische Geschehen in Mitteldeutschland als Mutterland der Reformation für heutige Generationen anschaulich werden zu lassen, unterstützen wir gern gemeinsam mit der Sparkasse Mansfeld-Südharz die neue Dauerausstellung zu Thomas Müntzer an seiner früheren Wirkungsstätte Allstedt. Wir setzen darauf, dass die neue Dauerausstellung dazu beitragen wird, den Blick auf Thomas Müntzer zu schärfen und wo erforderlich zu präzisieren.“

Als Abgeordneter des Landtags Sachsen-Anhalts hielt André Schröder ein weiteres Grußwort.

Dr. Angelika Klein (Landrätin des Kreises Mansfeld-Südharz) unterstrich in ihrer Rede die Bedeutung der neuen Ausstellung für den Landkreis.

Anschließend folgte eine thematische Einführung durch Prof. Dr. Siegfried Bräuer (Vorstandsmitglied der Thomas-Müntzer-Gesellschaft), der die Ausstellung wissenschaftlich betreut hat. Schließlich führten Regine Hartkopf und Adrian Hartke die Gäste durch die Ausstellung und gingen auf Fragen der Besucher zu den einzelnen Objekten ein.

Hans Ulrich Weiss, der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Mansfeld-Südharz, gratulierte allen Beteiligten sehr herzlich zur gelungenen Ausstellung.

Burg & Schloss Allstedt, im Südwesten Sachsen-Anhalts nahe der Grenze zu Thüringen gelegen, ist mit seiner deutschlandweit einzigartigen Bau- und Nutzungsgeschichte und als authentische Wirkungsstätte des Theologen und Reformators Thomas Müntzer ein reformationsgeschichtlicher Ort von internationalem Rang.

Am 13. Juli 1524 hielt Thomas Müntzer auf Burg & Schloss Allstedt vor Herzog Johann dem Beständigen und dessen Sohn Johann Friedrich seine Predigt „Auslegung des andern Unterschydts Danielis des Propheten“, die als Fürstenpredigt in die Geschichte eingegangen ist. Der authentische Ort dieses bedeutenden Ereignisses ist auf Burg & Schloss Allstedt bis heute erhalten geblieben: Die spätgotische Hofstube, die von Kurfürst Friedrich dem Weisen um 1500 erbaut wurde.

In jener Predigt mahnte Müntzer, der die Apokalypse nahen sah, die Fürsten, sich ihrer Verantwortung für den Schutz der christlichen Gemeinde zu stellen.

Seit März 1523 war Thomas Müntzer Pfarrer der Stadtpfarrkirche St. Johannis in Allstedt. Hier sah er die Chance gekommen, eine „wahrhaft“ christliche Gemeinde aufzubauen, wie sie in der Anfangszeit der Kirche bestand, und begann sofort mit diesem Werk. Als erster Reformator überhaupt hielt er hier einen Gottesdienst komplett in deutscher Sprache und schuf eine Gottesdienstordnung für den Alltag (Evangelisches Kirchenamt) und die Sonntage (Deutsch-Evangelische Messe). Den Gottesdienst feierte er nach Vorbild der urchristlichen Gemeinden mit dem Gesicht zur Gemeinde gerichtet. Müntzers Allstedter Zeit gehörte zu den schaffensreichsten seines Lebens. Seine hier entstandenen Schriften und Drucke beeinflussten nachhaltig das Reformationsgeschehen.

Zunächst ein Weggefährte Luthers, wurde er später zu dessen größtem Widersacher. Luther bestimmte maßgeblich für 175 Jahre das Bild Müntzers als „Satan von Allstedt“. Der pietistische Theologe Gottfried Arnold, der von 1702 - 1705 Schlossprediger in Allstedt war, veröffentlichte 1699/1700 seine „Unparteiische Kirchen- und Ketzerhistorie“. Erstmals beschäftigte er sich wieder positiv mit dem Werk Müntzers.

Müntzer galt als erste revolutionäre Gestalt der deutschen Geschichte. In der DDR behauptete die Staats- und Parteiführung, Thomas Müntzers revolutionäres Vermächtnis zu erfüllen. Der 450. Jahrestag des Bauernkrieges 1974/75 war zugleich der 30. Jahrestag der Bodenreform und der 25. Jahrestag der DDR. Die Feierlichkeiten wurden zum Anlass genommen, um zu demonstrieren, wie Müntzers Erbe in der DDR erfüllt sei. Erst in den 1960er Jahren wurde die theologische Seite des als „Bauern- und Sozialrevolutionär“ verklärten Müntzer wiederentdeckt und erforscht. In den Publikationen und Feierlichkeiten zum 500. Geburtstag Müntzers wurde dies erkennbar, von der breiten Öffentlichkeit in Zeiten des Umbruchs jedoch nicht mehr wahrgenommen.

Veranstaltungsvorschau

Weihnachtskonzert am 26.12.2014

Ein besonders schöner Abschluss der Weihnachtsfeiertage ist das Konzert mit Götz Schneegass und seinen Freunden in der Schlosskapelle des Museums in Allstedt. Zum 40. Weihnachtskonzert hat Götz Schneegass einen musikalischen Leckerbissen vorbereitet. Freuen Sie sich mit uns auf das Weihnachtsliedermedley mit den schönsten weihnachtlichen Weisen.

Beginn dieses Konzertes ist 16.00 Uhr.

Wir erbitten eine Kartenreservierung unter der Rufnummer 034652 519.

Rückblick auf die letzten Veranstaltungen

Benefizkonzert für das Burg- und Schlossmuseum Allstedt

Aus Anlass seines 25-jährigen Bestehens gab der Kammerchor „Cantus“ aus Sangerhausen am Samstag, den 15. November 2014, ein Benefizkonzert für unser Schlossmuseum Allstedt.

In der Schlosskapelle, welche bis auf den letzten Platz besetzt war, wurde dem Publikum ein heiteres u. besinnliches Programm unter dem Motto „Von Gospel bis Kaktus“ geboten. Mit Chorsätze aus den verschiedensten Epochen und Genres bewieß der Chor sein Können. Als Gäste hatte sich der Chor Beate Pfeiffer (Gastdirigat), Julia Jira (Orgel) sowie die Brüder Nick und Tom Pscheidt (Trompete) eingeladen. Die Leitung hatte Kreischorleiter Manfred Kieling.

Wir danken allen Mitwirkenden für ihr besonderes Engagement und Können. Einen ganz besonderen Dank gilt auch dem Publikum für die hohe Spendenbereitschaft.

Traditionelles Adventskonzert auf Burg & Schloss Allstedt

Am Sonntag, den 30. November 2014 war in der Hofstube des Schlossmuseums Allstedt der Kammerchor „Voces juvenales“ und der Chor „Vocese maturi“ des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Sangerhausen unter der Leitung von Herrn Jürgen Marx und Frau Pfeiffer zu Gast. Das traditionelle Adventskonzert war wieder einmal ein musikalisches Vergnügen der Extraklasse. Beide Chöre zeigten ihr musikalisches Können von Gospel, Spirituals und modernen Chorsätzen bis hin zu den schönsten weihnachtlichen Weisen. Das zahlreich erschienene Publikum dankte den jungen Sängern mit lang anhaltenden Applaus.

An Nollaig

Irische Weihnacht mit Dizzy Spell

Dizzy Spell, das Trio aus Leipzig bestach wieder einmal durch große Spielfreude und gesangliche Harmonie. Die Musiker sorgten mit ihrem Programm für eine besondere Atmosphäre. Die bewährte Mischung aus irischen Weihnachtsliedern, winterlichen Geschichten und feuchtfröhlich-melancholischer Moderation prägten die vorweihnachtliche Stimmung.

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Allstedt, ich wünsche Ihnen eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2014. Ich danke Ihnen für Ihre Schenkungen, Leihgaben sowie Ihr Engagement zur Mitgestaltung der Neuen Thomas Müntzer Dauerausstellung für Burg & Schloss Allstedt.

Mit herzlichen Grüßen vom Schlossberg

Adrian Hartke M. A.

Aktion „Schöner unserer Anlagen und Plätze“

Mit unserer Aktion am 13.09.2014 „Schöner unserer Anlagen und Plätze“, haben wir es geschafft, viele Bürger und Vereine zu animieren, unsere Stadt bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Vielen Dank den vielen Helfern, die mit sehr viel Begeisterung und Tatendrang diesen Aufruf zum Erfolg führten.

Damit diese Aktion für 2014 abgerundet werden kann, greife ich das Wollen einiger Helfer vom 13.09.2014 auf und rufe hiermit unsere Mitbürger auf, am 22.11.2014, ab 8.00 Uhr, wenn das Wetter mitspielt, die noch offenen Arbeiten an der Anlage „Pfortenplatz“ zu erledigen. Werkzeuge, wie Hacke, Spaten, Harke, Schaufel und Schubkarre werden für die Arbeiten benötigt und können mitgebracht werden.

In diesem Sinne „viele Hände bringen ein schnelles Ende“. Wenn die Witterungsbedingungen die Arbeiten nicht zulassen, wird die Aktion auf das Frühjahr 2015 verschoben.

*Ihr Ortsbürgermeister
Thomas Schlennstedt*



AWO Hort Pfiffikus Allstedt
Kirchstr. 12, 06542 Allstedt
Tel.: 034652 671421
hort@awo-mansfeldsuedharz.de



Kleine Handwerker im AWO Hort „Pfiffikus“ Allstedt

Bereits zum zweiten Mal trafen sich im AWO Hort „Pfiffikus“ unsere Kinder mit dem Team der Handwerkskammer Halle zum gemeinsamen Werkeln und Bauen. Das Projekt „Kleiner Handwerker Pass“ ist eine Maßnahme der Handwerkskammer Halle in Zusammenarbeit mit dem AWO Hort aus Allstedt. Unsere Kinder werden frühzeitig, altersgerecht und mit viel Spaß an das Handwerk herangeführt. Somit dient dieses Projekt der Berufsfrühorientierung. An diesem Nachmittag standen die vielen verschiedenen Handwerksberufe auf dem Plan. Tischler, Friseure, Maler, Maurer, Bäcker, Fleischer ... Die Kinder schlüpfen in die vorbereiteten Kostüme, sprachen mit den Mitarbeitern der Handwerkskammer über die Berufe und wurden auf einem tollen Foto für unseren Fotokalender festgehalten.



Eine tolle Überraschung war, dass der Allstedter von der Bäckerei „Meye“ der Bäcker Herr Richter unseren Kindern einen Einblick ins Bäckerhandwerk bot und leckere Produkte aus seiner Bäckerstube zum Kosten mitbrachte. Als Handwerksbetrieb der Region hat die Bäckerei mit unserem Hort auch gleich eine

Kooperationsvereinbarung geschlossen. Für die Kinder und das Hort-Team natürlich eine ganz tolle Sache.

In den kommenden zwei Monaten wird die Handwerkskammer noch zweimal bei uns „Pfiffikussen“ zu Gast sein. Nach der Holzbearbeitung und dem Berufe-Foto-Kalender werden die Hortkinder eine Bastelschürze und einen Filzbehälter selber gestalten. Die Kinder freuen sich und werden hundertprozentig wieder mit vollem Eifer dabei sein.

Das AWO-Hortteam

Die Kinder- und Jugendarbeit informiert

Weihnachten im Schuhkarton 2014

Auch in diesem Jahr haben wir uns als Annahmestelle an der bundesweiten Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ beteiligt. Bis zum 15.11.2014 konnten bunt gefüllte Schuhkartons in der Stadtverwaltung abgegeben werden. Ich berichtete bereits im Stadt Anzeiger 11/2014.



Am 17.11.2014 konnte ich dann 29 Weihnachtskartons und 24,00 € bei Frau Spröte vom Grundschulförderverein Riestedt (Sammelstelle) abgeben. 14 Schuhkartons durfte ich in der Sekundarschule Allstedt abholen. Hier wird die Weihnachtsaktion für Kinder immer hoch geschätzt und angenommen.

Bereits zum 3. Mal beteiligen sich die Schüler und Schülerinnen der Allstedter Sekundarschule. Die anderen Päckchen würden von Familien und Privatpersonen aus Allstedt persönlich samt Porto-Spendengeld in der Verwaltung abgegeben.

Ein großes Dankeschön geht an all die zahlreichen kleinen und großen Weihnachtsmänner und -frauen, die den Kindern, denen die prall gefüllten Schuhkartons zukommen werden, die Weihnachtszeit versüßen.

Jugendclub Einzingen – Jugend bringt Freizeiträumlichkeiten in Schuss

Seit vielen Jahren existiert der Jugendraum in Einzingen. Ein Ort für die Jugend – Freizeittreff, Rückzugsort ...

Dank der Fördermittel vom Landkreis Mansfeld-Südharz (Jugendamt – Jugendpauschale) konnten wir eine Renovierungsaktion starten. Zusätzlich riefen wir Firmen zu Spenden auf, um das Budget für die Jugendraumverschönerung aufzustocken. Wir erhielten schließlich Spendengelder sowie großzügige Sachspenden. Drei Einziger Unternehmen bzw. Privatpersonen – Dr. Bernd Günther, Agrargenossenschaft Riethordhausen sowie WM agrar – unterstützten die ortsansässige Jugend mit finanzieller Hilfe. Sachspenden erhielten wir von Malermeister Axel Knobloch, Familie Hohnstädter sowie vom Repo Markt und Hagebaumarkt.



Nachdem alle Materialien beisammen waren, konnte die Renovierung beginnen. Am 21./22.11.2014 trafen wir uns (Kinder- und Jugendarbeit, Jugend und einige Väter, die uns tatkräftig unterstützten), um mit den Malerarbeiten zu beginnen. Zu Beginn der Arbeiten landete mehr Farbe auf der Kleidung als an der Wand. Das Kichern und Lachen der Kinder und Jugendlichen zeigte, welchen Spaß sie bei der Verschönerung ihres Jugendraumes hatten. Die farbliche Gestaltung sowie das Einrichten des Raumes lagen voll und ganz bei den Jugendlichen selbst. So entschied man sich für helle Lila- und Grün-Töne.

Die Verpflegung der kleinen und großen MalerInnen am Freitagabend wurde vom Imbiss LIKE Grill & Pizza übernommen. Am Samstag versorgte uns Herr Groß aus Einzingen mit Wienerwürstchen.

Im Namen der Stadt Allstedt sowie der Jugendlichen möchte ich allen Helfern und Unterstützern ein riesengroßes Dankeschön für ihren Beitrag aussprechen. **Danke!!!** Gemeinsam konnten wir einen großen Schritt gehen.

Weihnachtsgrüße

Auch die Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Allstedt wünscht allen Kinder, Jugendlichen sowie allen Familien der Stadt Allstedt und Ortsteilen eine fröhliche und besinnliche Weihnachtszeit sowie einen guten Start in das kommende Jahr.



*Ihre/eure Madlen Albrecht
Kinder- und Jugendarbeit*

Aus der Heimatgeschichte berichtet

**Es stand in der „Allstedter Zeitung“
18. Dezember 1909, vor 105 Jahren
Nikolausrieth**

Bei der am Mittwoch hier abgehaltenen Treibjagd wurden von 22 Schützen 150 Hasen erlegt.

Unsere Zuckerfabrik, welche am 7. Oktober die Kampagne eröffnete und mit dem 6. Dezember den Betrieb beendete, hat während dieser Zeit 630000 Zentner Rüben verarbeitet.

5. Januar 1905, vor 110 Jahren

Heute morgen traf Seine Königliche Hoheit, Großherzog Ernst von Weimar, mit Gefolge zu einem Jagdausflug in Allstedts herrlichen Waldungen ein. Nach beendeter Jagd stieg Seine Königliche Hoheit im Hotel „Zum Goldenen Hirsch“ ab, wo selbst das Souper eingenommen wurde und verweilte hier einige Stunden bis zum Abgang des letzten fahrplanmäßigen Zuges, mit dem Seine Königliche Hoheit nach Weimar zurückfuhr.



Weihnachtswünsche

*Friedlich soll das Jahr ausklingen
Weihnacht das heißt Freude bringen*

*Wie man es auch immer nennt
Heiligabend wird beschenkt*

*Ein Gabentisch der muss schon sein
denn Wünsche haben Groß und Klein*

*Gesundheit und das Wohlergehen
stets auf der Liste oben stehen*

*Die Tradition beim Schenken man bewahrt
ein jeder macht es so auf seine Art*

*Die Zuneigung gehört zum Rollenspiel
es scheint wenig ist mitunter viel*

*Als Symbol der Tannenbaum
viele Menschen auf die Zukunft bauen*

*Lasst das Licht der Liebe scheinen
und zum Glück die Hände reichen*

*© Alexander Reinhard Schröter
Allstedt im November 2014*



Aus Vereinen und Verbänden der Stadt Allstedt

Angelsportverein Allstedt e. V.

Vorsitzender:

Wolfgang Eckert, Tel. 01607625897

Stellv. Vorsitzender:

Axel Knobloch, Tel. 034652 870365
Internet: www.angelverein-allstedt.de
E-Mail: angelverein-allstedt@t-online.de

Termin

Die Jahreshauptversammlung des Allstedter Angelsportvereins findet am Samstag, dem 13. Dezember 2014, 9.00 Uhr, in der Gaststätte „Zur Anglerklause“ Unter den Linden statt. Ein zahlreiches Erscheinen der Mitglieder ist erwünscht.

*Der Vorstand des Angelsportvereins Allstedt e. V.
wünscht allen Mitgliedern und deren Familienangehörigen
frohe und besinnliche Weihnachtstage
sowie ein gutes und erfolgreiches Angelfahr 2015.*

Text: hjl, nach Information des Vorstandes



Deutsches Rotes Kreuz

Vorschau auf die Spendertermine 2015

Nachdem die Allstedter Interessengemeinschaft „Blutspende“ die vier Spendertermine abgearbeitet hat, stehen schon jetzt die Spendertermine für 2015 fest.

Es ist Donnerstag, 15. Januar 2015
 Donnerstag, 30. April 2015
 Donnerstag, 30. Juli 2015
 Freitag, 30. Oktober 2015.

Die Stammspender können sich die Termine schon mal vormerken.



Die Damen und Herren von der Interessengemeinschaft „Blutspende“ wünschen allen Spendern und deren Familienangehörigen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gutes Jahr 2015.

FERRARIFANCLUB JOLO e. V. Allstedt

Ein Streit ist schnell vom Zaun gebrochen, ein böses Wort, eine taktlose Tat und der Friede ist dahin.

Mit dem Begraben des „Kriegsbeiles“ tut sich der Mensch, diese unvollkommene Krönung der Schöpfung, sehr viel schwerer. Da muss er in sich gehen, den Fehler eingestehen, über den eigenen Schatten springen, auf den anderen zugehen und ihm die Hand zur Versöhnung reichen, - eine wahre Herkulesarbeit! Schön, wenn in der ausgestreckten Hand ein Blumenstrauß steckt.

In diesem Sinn wünscht der FERRARI FAN CLUB JOLO e. V. Allstedt allen Menschen aus nah und fern, ein gutes Jahr 2015, verbunden mit 3 x G - G = Gesundheit, G = Glück und G = Geld

Hans-Dieter Grützner

Freiwillige Feuerwehr Allstedt

Wehrleiter: Hauptbrandinspektor Ronald Hahn,
 Thomas-Müntzer-Straße 9
 06542 Allstedt
 Tel. 034652 733

Stellv. Wehrleiter: Hauptbrandmeister Siegfried Hahn
 Thomas-Müntzer-Straße 11
 06542 Allstedt
 Tel. 034652 727

In der Feuerwehrchronik geblättert

23. Dezember 1929, vor 85 Jahren

Betrifft: Unfallversicherung der Feuerwehrleute

Es ist endlich erreicht worden, dass die Feuerwehrleute Unfall versichert werden. Bei der Landesbrandversicherungsanstalt in Gotha wurde eine Unfallversicherung für die Feuerwehrleute in ganz Thüringen, auf Kosten des Feuerlöschfonds abgeschlossen.

1. Januar 1920, vor 95 Jahren

Brand in den Metallwerken B. Rudolph

Um 1/2 3 meldete der Fabrikwächter Hoffmann Feuer. Granatzündhölzer hatten auf dem Emaillofen Feuer gefangen. Ortsbrandmeister Büchner wurde sofort geweckt. Schnelle Hilfe war nötig, da die Flammen schon bis zum Pappdach schlugen. Der Brandherd wurde mit Haken vom Ofen gezogen, da kein Wasser verwendet werden durfte, denn durch die Hitze hätte der Ofen platzen können.

Termin

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Allstedt treffen sich am Donnerstag, dem 11. Dezember 2014, 19.00 Uhr, zur Jahresabschlussveranstaltung im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses. Ein zahlreiches Erscheinen der Mitglieder ist erwünscht.

Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Allstedt wünscht allen Kameradinnen und Kameraden, den Kameradinnen und Kameraden der Kinder- und Jugendwehr, den Familienangehörigen und allen Sponsoren frohe und besinnliche Weihnachtstage sowie ein gutes und erfolgreiches Jahr 2015.



hjl, nach Information der Wehrleitung



Heimatverein Allstedt e. V.

Kontakt:

1. Vorsitzender: Dirk Albrecht, Tel. 0178 5565750
 Hinweise und Anfragen auch an Rainer Böge, zuständig für Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, Tel. Allstedt 12 273

Vereinsanschrift:

Heimatverein Allstedt e. V.
 Am Schild 17 a, 06542 Allstedt

Nächste Mitgliederversammlung und gleichzeitig Weihnachtsfeier am Samstag, 20. Dezember 2014, 15.00 Uhr im Vereinshaus Am Schild 17a

Informationen für Mitglieder und Freunde

Ältestes Vereinsmitglied feierte 95. Geburtstag

Im Kreise ihrer Familie und zahlreicher Gäste feierte unser ältestes Vereinsmitglied, *Margarethe Hüttemann* aus Allstedt, am 23. November ihren 95. Geburtstag in der Allstedter Anglerklause. Im Namen des Vorstandes und der Mitglieder des Heimatvereins übermittelte unsere Geburtstagsdelegation herzliche Glückwünsche und überreichte der Jubilarin einen Präsentkorb mit süßen Leckereien.

„Gretchen“ ist geistig und körperlich noch in bester Verfassung und genoss es sichtlich, zu diesem schönen Jubiläum so viele Glückwünsche entgegen nehmen zu dürfen. Sie blickt mittlerweile fast auf ein ganzes Jahrhundert zurück.

Nächstes großes Etappenziel ist ihr 100. Geburtstag!



Margarethe Hüttemann nimmt von Vorstandsmitglied Helmar Roland das Präsent des Heimatvereins entgegen. Vereinsmitglied Malermeister Axel Knobloch feierte 10-jähriges Firmenjubiläum

Am 1. Dezember beging unser Vereinsmitglied Malermeister Axel Knobloch sein 10-jähriges Firmenjubiläum. Wie schnell doch die Zeit vergeht!

Zahlreiche Gratulanten, darunter auch unser Verein, übermittelten aus diesem Anlass Glückwünsche. Viele schöne Hausfassaden in Allstedt und Umgebung verdanken ihr neues schickes und farblich sowie gestalterisch stets gut abgestimmtes Outfit



Firmenjubiläum Axel Knobloch 2014

Malermeister Axel Knobloch und seinen momentan 11 Mitarbeitern. In seinem Fachgeschäft Am Schild 8 in Allstedt entstand anlässlich des Firmenjubiläums das nebenstehende Foto, welches den Chef mit seiner Verkäuferin Roswitha Rittershaus zeigt.

Traditionelles Gedenken zum Volkstrauertag am Schlossberggehrenmal

Allstedter Heimatfreunde, einige Stadträte, die neue Allstedter Pastorin und Einwohner trafen sich trotz kühler und regnerischer Witterung am Volkstrauertag zum Gedenken an die Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft am Schlossberg- Ehrenmal. Den mahnenden Worten von Bürgermeister Jürgen Richter folgte ein kurzes Gedenken und die traditionelle Kranzniederlegung.

Der Heimatverein Allstedt hatte das Gedenken zum Volkstrauertag am Schlossberggehrenmal mit seiner Gründung nach der Wende wieder ins Leben gerufen.

Wechsel am Vereinstresen

Nachdem Ursula Vollrath als guter Geist hinter dem Vereinstresen diese Tätigkeit nun aus Altersgründen niedergelegt hat, führt Kathleen Willi das Thekengeschäft zu den Mitgliederversammlungen weiter.

Vorstand und Mitglieder danken dir, liebe Ursel, sehr herzlich für die vielen Jahre, in denen du diese Tätigkeit mit Umsicht, Engagement und Fleiß zum Wohle unseres Vereins verrichtet hast. Wir wünschen dir nun ruhigere Zeiten und noch viele schöne Jahre in unserer Mitte.

Letzte Mitgliederversammlung des Jahres und Vereinsweihnachtsfeier mit Partnern findet am 20. Dezember statt

Am Samstag, 20.12.2014, verbinden wir die letzte Mitgliederversammlung des Jahres mit unserer traditionellen Weihnachtsfeier mit Ehepartnern.

Beginn ist um 15 Uhr im Vereinshaus Am Schild.

Nach dem kurzen offiziellen Teil beginnt die Weihnachtsfeier mit Kaffeetafel und weihnachtlichem Gebäck. Ein gemeinsames Weihnachtsliedersingen wird uns in festliche Stimmung versetzen. Kleine kulturelle Beiträge passend zum Fest sind willkommen.

Ausblick auf das kommende Jahr 2015

Im kommenden Jahr feiert der Heimatverein Allstedt sein 25-jähriges Bestehen!

In diesem Zusammenhang sind zahlreiche Aktivitäten und Veranstaltungen geplant, über die wir zu Beginn des neuen Jahres ausführlicher informieren werden.

Dank an Mitglieder, Förderer, Helfer und Sponsoren
Am Ende des alten Jahres möchten wir die Gelegenheit nutzen, unseren Mitgliedern, ihren Partnern sowie allen treuen Helfern, Förderern und Sponsoren für ihr stetes Engagement zum Wohle des Vereins und unserer Stadt herzlich zu danken!

Allen Genannten und ihren Familien sowie den Lesern des Stadtanzeigers und dessen Machern wünschen wir ein friedvolles und frohes Weihnachtsfest und ein gutes und glückliches neues Jahr!



R. Böge (Fotos: H. Roland, R. Böge)

Kleingartenverein „Schloßblick“ Allstedt e. V.

Vorsitzender Herr Rensch, AWG Nr. 18

Tel. 549, 06542 Allstedt

**Kalter Dezember –
Zeitiger Frühling
(Wetterregel)**



Dezember 2014/Januar 2015

Liebe Vereinsmitglieder,

unsere **Jahreshauptversammlung** für 2014 findet erst am **Donnerstag, dem 26. März 2015** um **19.00 Uhr** in der „**Anglerklause**“ statt.

Inhalt der Versammlung:

1. Rechenschaftsbericht
2. Kassenbericht
3. Revisionsbericht
4. Diskussion und
5. Beschlussfassung

Alle Vereinsmitglieder aus unseren 3 Anlagen sind dazu herzlich eingeladen.

Die Jahreshauptversammlung ist laut Vereinssatzung das höchste demokratische Organ. Alle dort gefassten Beschlüsse müssen von den Vereinsmitgliedern eingehalten werden.

Zur wiederholten Information für alle Gartenpächter die ab 2014 gekündigt haben. Laut Vereinsbeschluss hat jeder Gartenfreund bei Kündigung solange Pachtbeitrag (15,00 €) zu zahlen, bis ein neuer Pächter seinen Garten übernimmt. Wird nicht gezahlt, erlischt jeglicher finanzieller Anspruch auf Laube, Pflanzen u. a.

Alle Gartenfreunde denken bitte daran, die Wasserrohre vor Frostschäden zu schützen. Wer Hilfe benötigt, wendet sich an Gartenbeauftragte oder Vorstandsmitglieder.

Wir denken bitte auch an unsere gefiederten Gartenfreunde. Sie benötigen jetzt als Dank für ihre fleißige Arbeit in der warmen Jahreszeit besonders unsere Hilfe.

Das Frühjahr ist schnell wieder heran. Wer aus Allstedt oder Umgebung Interesse an einem Garten hat, wendet sich an o. a. Anschrift.

Gartentipps im Winter

Mit Erdnüssen, Fettkugeln (ohne Salz) und Äpfeln helfen Sie den Vögeln durch den Winter.

Ziergräser schneiden wir nicht zurück, denn das Laub dient dem Winterschutz, wirkt auch jetzt noch zierend und bietet Vögeln Unterschlupf.

Der Vorstand wünscht allen Vereinsmitgliedern und deren Familienangehörigen eine besinnliche Vorweihnachtszeit, frohe Feiertage im Kreis der Familie sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr 2015.

Für das Jahr 2015 recht viel Gesundheit und persönliche Erfolge.

Mit freundlichem Gruß

H. Rensch, Vereinsvorsitzender





**Kontakt: Schlossförder- und Beleuchtungsverein
Allstedt e. V.**
Rainer Böge (Vorsitzender),
06542 Allstedt, Pfiffeler Str. 20
Tel. 034652 12 273 bzw. rboege@online.de
und Reinhard Ringel (Schriftführer)
06542 Allstedt, Bäckerplatz 11
Technik- Treff
Tel. 034652 288 bzw. allstedt@euronics-ringel.de

Dank an Mitglieder, Helfer, Förderer und Sponsoren

In der letzten Ausgabe dieses Jahres möchten wir die Gelegenheit nutzen, all unseren Mitgliedern, Helfern, Förderern und Sponsoren recht herzlich für die Unterstützung im zurückliegenden Jahr 2014 zu danken.

Mit ihrem Engagement tragen sie dazu bei, dass unser geschichtsträchtiges Schloss von zunehmend mehr interessierten Gästen wahrgenommen, besucht und damit touristisch aufgewertet wird.

Aus allen Himmelsrichtungen macht unser allabendlich angestrahltes Wahrzeichen auf sich aufmerksam und setzt unserer Stadt Allstedt eine leuchtende Krone auf.

Auch im benachbarten Schloss Seeburg möchten die Verantwortlichen, so war der Presse zu entnehmen, ihr Schloss im Hinblick auf eine weitere Ankurbung des Tourismus jetzt in den Abendstunden beleuchten und überlegen, wie man die Kosten dafür aufbringen kann.

Dem sind wir seit Jahren bereits ein ganzes Stück voraus und haben mit Gründung unseres Vereins 1993 die Grundlagen für eine kontinuierliche Beleuchtung geschaffen und der Stadt Allstedt die Aufbringung dieser Kosten erspart.

Gleichwohl wollte das Finanzamt unser Engagement 2013 nicht weiter als gemeinnützig anerkennen, weil die Beleuchtung nicht in der Auflistung der von der Finanzdirektion als gemeinnützig anerkannten Tätigkeiten aufgeführt wird. All unsere Bemühungen und schlüssigen Argumente dies abzuwenden, wurden nicht anerkannt.

Dies lähmte und beeinträchtigte unser Vereinsengagement im zurückliegenden Jahr erheblich.

Schließlich musste eine Satzungsänderung herbeigeführt werden, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurde.

Nach diesen langwierigen und nervenraubenden Auseinandersetzungen können wir im kommenden Jahr unser Vereinsengagement endlich wieder forcieren und werden über weitere Vereinsvorhaben zu Beginn des kommenden Jahres informieren.

Bis dahin wünscht der Vorstand allen Mitgliedern, Helfern, Förderern und Sponsoren sowie den Lesern des Stadtanzeigers eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und einen guten Jahreswechsel!



Werden auch Sie Mitglied in unserem Verein – wir freuen uns auf Ihr Interesse!



SV Allstedt e.V.

Abt.: Callanetics, Fußball, Gesundheitssport, Handball, Karate, Kegeln, Rollhockey, Senioren Frauengymnastik, Tennis, Tischtennis, Volleyball, Vorschulsport

Dank an alle Abteilungen

Der Vorstand des SV Allstedt e. V. wünscht allen aktiven und passiven Mitgliedern, allen Fans und Sponsoren ein recht frohes Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches neues Sportjahr. Danke den Übungsleitern und Betreuern für ihre gute Leitungstätigkeit, ihren Einsatz bei der sportlichen Ausbildung, insbesondere des Nachwuchses.

Ein herzliches Dankeschön geht auch an die Stadt Allstedt für die stete Unterstützung und Hilfe. Besonderer Dank an die Geschäftsleute und Unternehmen, ohne deren finanzielle und materielle Zuwendung als Sponsoren wären die sportlichen Erfolge in den einzelnen Abteilungen nicht möglich gewesen.

Wir zählen auch im Jahre 2015 auf die Unterstützung all derer, die uns bisher so vorbildlich geholfen haben.

Thomas Schlennstedt

Vorsitzender des SV Allstedt e. V.

SV Allstedt

Abt. Fußball

„Die Abteilung Fußball bedankt sich bei allen Sportlern/ Sportlerinnen, Freunden, Familien, Verwandten, Trainern, Betreuern und allen anderen freiwilligen Helfern, welche uns durch das Jahr 2014 begleitet haben. Speziellen Dank gilt allen Sponsoren, ohne deren Hilfe wir den Spielbetrieb nicht aufrecht erhalten könnten. Namentlich erwähnen und bedanken möchten wir uns bei der Firma Hron, welche in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand einen sehr großen Anteil an der gesamten Umsetzung und Durchführung unseres Fußballkonzeptes hatte.“

Wir wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Rutsch ins neue Jahr und ein erfolgreiches 2015.“

MfG

Der Vorstand Abt. Fußball



Volkssolidarität

Ortsgruppe Allstedt

Ansprechpartner: Freundin Hiltrud Friedrich •

Tel. 034652 670270

Öffnungszeiten des Vereinsraumes:

Montag - Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr



Veranstaltungen im Dezember 2014/Januar 2015

Mittwoch, 10. Dezember 2014, 14.00 Uhr

Zur 2. Adventkaffeetafel laden wir alle Senioren recht herzlich ein.

Wir stimmen uns ein auf das bevorstehende Weihnachtsfest. Kulturell wird diese Veranstaltung umrahmt.

Mittwoch, 17. Dezember 2014, 14.00 Uhr

Wir laden herzlich ein zu unserer Weihnachtsfeier mit Tombola in unseren Vereinsraum. Alle interessierte Senioren können an dieser Feier teilnehmen.

Zur Information!

Mit der Weihnachtsfeier in unserem Vereinsraum enden die Veranstaltungen für das Jahr 2014. Es geht im Jahre 2015 am Mittwoch, dem 14. Januar 2015, 14.00 Uhr. mit einem kleinen Neujahrsempfang in unserem Vereinsraum los.

Änderungen aus aktuellem Anlass behalten wir uns vor!

Das war bei uns los

Anlässlich des Beginns der fünften Jahreszeit verbrachten wir einen schönen Nachmittag mit DJ Schorsch von der Allstedter Tanzdisco und dem traditionellen Pfannkuchenessen. Die kleinen lustigen Einlagen von den Freundinnen Meyer und Mehmel waren eine willkommene Abwechslung und sorgten für eine richtige Faschingsstimmung. Ein herzliches Dankeschön gebührt allen, die für einen so schönen Nachmittag gesorgt haben. Zu einem besonderen Vortrag wurde am Mittwoch, dem 19. November in unseren Vereinsraum eingeladen. Herr Ringel vom Euronics-Laden, sprach über die Anbringung von Rauchmeldern in den Wohnungen, was ja ab 1. Januar 2015 Pflicht wird. Dieser Vortrag kam gerade jetzt zur Adventzeit, wo viel mit offenem Licht gehandhabt wird, gut an. Es wurde verständlich gemacht, warum es notwendig ist einen Rauchmelder in der Wohnung zu haben und vor allem wie er montiert wird. Ein herzliches Dankeschön an Herrn Ringel für den aufschlussreichen Vortrag.

Zu unserer letzten Geburtstagsfeier im Jahr 2014 war wieder Frau Trümper von der Musikschule Fröhlich mit den Akkordeonkindern zu Gast. Die Musikschüler Lilly-Marie Naumann, Alina Buchmann, Silas Blankenburg, Robin König und Annika Rakow haben unter der Leitung von Frau Trümper ein schönes Repertoire von Liedern den Anwesenden zu Gehör gebracht.

Mit viel Beifall wurden die Darbietungen belohnt. Im Anschluss durften sich Frau Trümper und die Musikschüler mit an die Tafel setzen und sich Kaffee und Kuchen munden zu lassen. Ein herzliches Dankeschön an Frau Trümper und die Musikschüler.

Geburtstagsgratulation

Spruch des Monats

*Das Alter ist wie die Woge im Meer.
Wer sich von ihr tragen läßt, treibt oben auf.
Wer sich dagegen aufbäumt, geht unter.
(Gertrud von Le Fort)*



Wir gratulieren allen Jubilaren, die im Zeitraum 10. Dezember 2014 bis 13. Januar 2015 Geburtstag haben und wünschen viel Gesundheit und alles erdenklich Gute.

Frau Erika Hohmann, Frau Erika Haase, Frau Ilona Schlennstedt, Frau Marion Kolbe, Frau Dagmar Gellrich, Frau Käthe Orlowski, Frau Charlotte Kuntze, Frau Ingetraut Bauer und Frau Elsa Willert.

Der Vorstand der Volkssolidarität, OG Allstedt, möchte sich hiermit noch einmal bei allen Helfern, allen Mitwirkenden an den schönen Kulturprogrammen, bei allen Mitgliedern und Besuchern unserer Einrichtung, bei allen Sponsoren für die gute Zusammenarbeit und das in uns gelegte Vertrauen bedanken und wünscht ein friedliches und gesundes Weihnachtsfest sowie einen guten Start für das Jahr 2015.

hjl, nach Information von Freundin Friedrich



habilis

Volkssolidarität habilis gGmbH

selbstbestimmend • umsorgt
• unter unserem Dach

Pflege- und Betreuungszentrum

Haus „Am Wald“ und Haus „Schlossblick“

Karlstraße 3 • 06542 Allstedt

Leiterin der Einrichtung: Elke Aulich, Tel. 034652 86130

Allen Bewohnern unserer beiden Häuser und deren Familienangehörigen sowie den hier beschäftigten Schwestern, Pflegern und das Küchenpersonal sowie den Frauen von der Reinigungsfirma wünschen wir ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2015.

Die Leitung des Pflege- und Betreuungszentrums



Abteilung Rollhockey

Abteilungsleiter Rollhockey:

Thomas Schlennstedt, Mühlstraße 4
06542 Allstedt, Tel. 034652 12446

2. Rollhockey-Bundesliga

Die Allstedter Rollhockeys hatten und haben mit dem Spielerangebot, was nicht gerade erfreulich ist, zu kämpfen. Nicht immer steht eine komplette Mannschaft zur Verfügung, man muss öfter improvisieren. Bis jetzt konnte die Mannschaft erst einen Sieg holen, vor heimischen Publikum.

In Remscheid wurden zwei Spiele, zeitversetzt, ausgetragen, Spiel-Nr. 1 wurde mit 0 : 6 verloren, Spiel-Nr. 2 wurde mit 3 : 10 verloren. Die letzten beiden Punktspiele trug die Mannschaft in Recklinghausen aus. Bis Redaktionsschluss lagen noch keine Ergebnisse vor.

Das erste Spiel im Jahre 2015 findet am Samstag, dem 21. März 2015, 14.30 Uhr, im heimischen Eberhard-Kannegießer-Stadion statt. Gegner ist die Mannschaft von I.S.O. Remscheid.

Rollhockey-Landesliga

Nachdem die Rollhockey-Landesliga-Mannschaft erfolgreich die ersten beiden Punktspiele absolviert hatte, ging es im Spielplan weiter. Celle war der nächste Spielort, wo man die Reise ersatzgeschwächt antrat. Wieder wurden zwei Spiele ausgetragen. Die zweite Vertretung vom SV Altencelle war Gegner-Nr. 1, welches von den Allstedtern mit 4 : 2 gewonnen wurde. Torschützen für Allstedt waren Mario Bruns und Patrick Kliesch.

Gegen die 1. Vertretung von Altencelle wurde Spiel-Nr. 2 ausgetragen. Hier hatten die Allstedter nichts zu bestellen, man verlor mit 0 : 8. Für Allstedt spielten: Marco Nickel, Anika Karlstedt, Mario Bruns, Paul Reinsch, Jennifer Jänecke und Patrick Kliesch.

Die letzten Turnierspiele absolvierte die Landesligamannschaft in Lauenau.

Auch hier galt es wieder zwei Spiele auszutragen. Die zweite Vertretung vom Gastgeber war der erste Gegner der Allstedt. Der Gastgeber hatte nicht viel zuzusetzen und Allstedt gewann mit 8 : 2. Torschützen bei diesem Spiel waren Uwe Schlennstedt, Mario Bruns und Patrick Kliesch.

Die 4. Vertretung vom SC Bison Calenberg war Gegner-Nr. 2 für Allstedt. Die Allstedter gewannen auch dieses Spiel mit 8 : 5. Torschützen für Allstedt waren Mario Bruns, Patrick Kliesch, Anika Karlstedt und Jennifer Jänecke.

Für Allstedt spielten: Marco Nickel, Uwe Schlennstedt, Mario Bruns, Patrick Kliesch, Paul Reinsch, Anika Karlstedt und Jennifer Jänecke.

hjl

OT Beyernaumburg/Othal

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Beyernaumburg alles Gute und persönliches Wohlergehen



OT Beyernaumburg

am 10.12. Herr Karl Heinz Miesch	zum 84. Geburtstag
am 12.12. Frau Rosemarie Berthold	zum 75. Geburtstag
am 14.12. Frau Karin Brodmann	zum 74. Geburtstag
am 16.12. Frau Sieglinde Herrmann	zum 71. Geburtstag
am 20.12. Frau Doris Bierwisch	zum 78. Geburtstag
am 22.12. Frau Ingrid Wiele	zum 77. Geburtstag
am 26.12. Frau Christel Harnisch	zum 83. Geburtstag
am 28.12. Frau Alizie Marzusch	zum 83. Geburtstag
am 05.01. Frau Rosemarie Goldschmidt	zum 75. Geburtstag
am 05.01. Herrn Walter Rosenhahn	zum 79. Geburtstag
am 12.01. Herrn Ferdinand Giebner	zum 73. Geburtstag
am 12.01. Frau Gisela Wittkopf	zum 82. Geburtstag
am 13.01. Frau Ursula Hinze	zum 89. Geburtstag

OT Othal

am 25.12. Herrn Emil Stomp	zum 85. Geburtstag
----------------------------	--------------------

Streicheleinheiten für die Seele

Voller Erwartung trafen sich die Bewohner der Villa Terra, Premium Lebenswelt für Menschen im Alter, in großer Runde und blickten schon ganz gespannt zur Eingangstür der Einrichtung. Endlich war es so weit! Frau Hommann vom CJD Streichelzoo betrat den Wohnbereich. Mit im Gepäck zwei Meerschweinchen, zwei Tauben, sechs Hasen und das Huhn Paula.



Mit strahlenden Augen und herzlichen Worten wurde der Besuch empfangen. Die Damen und Herren der Villa Terra konnten es kaum erwarten, dass die Transportkisten geöffnet wurden und sie endlich die kleinen Nager zum Kuscheln auf den Arm nehmen durften.

Der Kontakt mit den Tieren löst bei allen Bewohnern große Begeisterung aus. Vor allem bettlägerige Bewohner zeigen Reaktionen, die selbst die Mitarbeiter manchmal kaum glauben können. Mit zufriedenerm, glücklichem Blick beobachten sie das Häschen auf ihrer Bettdecke. Sie fühlen das warme, weiche Fell und langsam beginnen sich die steifen Finger zu lösen.

Leider geht ein solcher Vormittag viel zu schnell vorbei. Wir freuen uns alle schon auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr mit Paula, Otto, Frau Köhler und Co.

Die Villa Aura und die Villa Terra sind Einrichtungen des gemeinnützigen Trägers Projekt 3 e. V. Seit 2002 leben in der Villa Aura 60 ältere, pflegebedürftige Damen und Herren.

Die Villa Terra wurde 2010 eröffnet und bietet 44 Menschen mit unterschiedlichen Erkrankungen – Menschen mit einer geistigen Behinderung, einer Behinderung infolge Sucht oder einer Demenz - ein neues Zuhause.

Nähere Infos unter www.projekt-3.de.

OT Emseloh

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Emseloh alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 14.12. Frau Barbara Neumann	zum 71. Geburtstag
am 17.12. Herrn Helmut Scheiner	zum 72. Geburtstag
am 22.12. Frau Hannelore Walther	zum 76. Geburtstag
am 23.12. Frau Christine Otto	zum 77. Geburtstag
am 28.12. Herrn Hubert Gebauer	zum 71. Geburtstag
am 29.12. Frau Rosemarie Kolbe	zum 74. Geburtstag
am 29.12. Herrn Erich Schimpf	zum 74. Geburtstag
am 03.01. Frau Renate Steinbrecher	zum 79. Geburtstag
am 09.01. Frau Irene Gerstner	zum 74. Geburtstag
am 10.01. Herrn Günter Augsberg	zum 84. Geburtstag

Bereitschaftsplan des Diakonischen sozialen Dienstes

Ein Mitarbeiter der Sozialstation ist über die Bereitschaftsnummer 03464 572236 Tag und Nacht erreichbar und informiert bei Bedarf die Diensthabende Schwester.

Veranstaltungen der Seniorengruppe Emseloh

11.12.2014	Weihnachtsfeier
15.01.2015	Begrüßung

OT Holdenstedt

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Holdenstedt alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 16.12. Frau Christa Regenhardt	zum 83. Geburtstag
am 17.12. Frau Herma Böttger	zum 81. Geburtstag
am 25.12. Herrn Karl West	zum 84. Geburtstag
am 29.12. Frau Christel Schröder	zum 77. Geburtstag
am 30.12. Herrn Harry Blesse	zum 78. Geburtstag
am 31.12. Frau Margitt Volkland	zum 73. Geburtstag
am 04.01. Frau Ursula Doleschal	zum 70. Geburtstag
am 04.01. Frau Karin Lorenz	zum 71. Geburtstag
am 07.01. Frau Margit Ibe	zum 75. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste in Sittichenbach

Frauenkreis:	15.00 Uhr	jeden 1. Donnerstag im Monat
Arbeitskreis Kirche		
„St. Maria“:	19.00 Uhr	jeden 2. Montag im Monat
14.12.14	08:30 Uhr	Hl. Messe
24.12.: Heiligabend	16:30 Uhr	Krippenspiel
25.12.: Hochfest der Geburt des Herrn	08:30 Uhr	Hl. Messe
27.12.: Fest Hl. Apostel und Evangelist Johannes	17:30 Uhr	Hl. Messe
11.01.15	08:30 Uhr	Hl. Messe

Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen in Eisleben:

- 12.12.14
- 10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Heilig-Geist-Stift
- 14.12.14
- 15:00 Uhr Adventskonzert des Kinder- u. Jugendchores in St. Gertrud Eisleben
- 19.12.14
- 10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild
- 15:30 Uhr Adventsfeier unserer Kita in St. Gertrud
- 23.12.14
- 15:15 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Lutherhof
- 16:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Alexa
- 06.01.15
- 14:00 Uhr Erscheinung des Herrn
- 16.01.15
- 14:00 Uhr Ökumen. Gottesdienst im Heilig-Geist-Stift
- 16.01.15
- 10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild

Besondere Mess- und Türkollekten:

- 13./14.12.14 Türkollekten für die Ortsgemeinden
- 10./11.01.15 Türkollekten für die Ortsgemeinden

Diakonie-Sozialstation

Der nächste Seniorennachmittag findet am Donnerstag, dem 18.12.2014 um 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus statt. Ansprechpartner ist Frau Hörschelmann.

**Bereitschaftsplan
des Diakonischen sozialen Dienstes**

Ein Mitarbeiter der Sozialstation ist über die Bereitschaftsnummer 03464 572236 Tag und Nacht erreichbar und informiert bei Bedarf die Diensthabende Schwester.

Adventsmusik am Engelstock

Die evangelische Kirche St. Peter und Paul in Holdenstedt beherbergt eine Besonderheit: Einen Engelstock vom Ende des 19. Jahrhunderts. Die genaue Herkunft der Engelstöcke (eine Sonderform der Pyramiden) ist nicht geklärt. Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert konnte man sie in Holdenstedt in allen Haushalten anstelle eines Weihnachtsbaumes finden. Heute sind nur noch 3 Engelstöcke in Privathaushalten erhalten geblieben. Und es gibt noch einen großen Engelstock in der Holdenstedter Kirche, der jedes Jahr in der Adventszeit aufgestellt wird und in der Weihnachtszeit auf ganz besondere Weise die Weihnachtbotschaft verkündet.

Seit einigen Jahren gibt es die Tradition der Adventsmusik am Engelstock. Immer am Sonnabend vor dem 4. Advent erstrahlt während eines Konzertes der Engelstock das erste Mal im Lichterglanz.

In diesem Jahr wird das Vokalmusikensemble „KeinChor“ in Holdenstedt gastieren. „KeinChor“, das sind sechs musikbegeisterte junge Männer, die ihre Freude am gemeinsamen Singen auch mit anderen teilen möchten. Am 20.12.2014 um 17.00 Uhr findet in diesem Jahr die Adventsmusik am Engelstock statt.

Eine gute Gelegenheit in der Adventszeit zur Ruhe zu kommen und sich auf Weihnachten einstimmen zu lassen. „KeinChor“ wird die Besucher mit traditionellen und modernen Advents- und Weihnachtsliedern erfreuen. Im Anschluss lädt die Kirchengemeinde ein bei Glühwein und einem kleinen Imbiss (zu volkstümlichen Preisen) noch etwas zu verweilen und miteinander ins Gespräch zu kommen.

Der Eintritt zum Konzert ist frei, es wird um eine Spende zur Deckung der Unkosten gebeten.



KeinChor
Vokalmusik Ensemble

Adventssingen am Engelstock

Sa. // 20.12.2014 // 17 Uhr
Holdenstedt * Kirche

- Einlass: 16:00 // Imbiss und Glühwein -
- EINTRITT FREI -

 www.facebook.com/keinchor - Kontakt: keinchor@yahoo.com

OT Katharinenrieth



Ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr wünscht allen Bürgern des Ortes Katharinenrieth Ihr Ortsbürgermeister Reinhard Beck im Namen des Ortschaftsrates.

**Wir wünschen allen Jubilarinnen
und Jubilaren von Katharinenrieth
alles Gute zum Geburtstag
und persönliches Wohlergehen**



- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| am 13.12. Frau Renate Thörmer | zum 78. Geburtstag |
| am 15.12. Herrn Wilmar Peinhardt | zum 82. Geburtstag |
| am 25.12. Herrn Günther Thörmer | zum 85. Geburtstag |
| am 30.12. Herrn Hartmut Reinsch | zum 73. Geburtstag |
| am 10.01. Herrn Alfred Wunderlich | zum 83. Geburtstag |

OT Liedersdorf

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Liedersdorf alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 31.12. Frau Renate Höroldt zum 72. Geburtstag

OT Mittelhausen/Einsdorf

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Mittelhausen/Einsdorf alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



OT Einsdorf

am 03.01. Herr Artur Ulle zum 81. Geburtstag

OT Mittelhausen

am 15.12. Frau Marlene Kögel zum 77. Geburtstag
 am 15.12. Herr Harald Schließke zum 85. Geburtstag
 am 18.12. Herr Georg Claußing zum 76. Geburtstag
 am 21.12. Frau Bärbel Weidelt zum 76. Geburtstag
 am 29.12. Frau Ursula Claußing zum 70. Geburtstag
 am 31.12. Herr Erhard Hesse zum 77. Geburtstag
 am 06.01. Frau Antonie Glaser zum 89. Geburtstag
 am 06.01. Herr Alfred Hindemith zum 84. Geburtstag
 am 06.01. Herr Erhard Schulze zum 84. Geburtstag
 am 10.01. Herr Karl-Heinz Vondran zum 75. Geburtstag
 am 10.01. Frau Luise Wünschirs zum 93. Geburtstag
 am 11.01. Frau Erna Fischer zum 93. Geburtstag
 am 13.01. Herr Emil Lingner zum 78. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste in Mittelhausen/Einsdorf

21.12.14 9.00 Uhr in Einsdorf
 25.12.14 9.00 Uhr in Mittelhausen
 28.12.14 9.00 Uhr in Einsdorf
 31.12.14 17.00 Uhr
 Gesamtgottesdienst zum Jahresende in Wolfersstedt

Gottesdienste zu Heiligabend

Einsdorf 15.00 Uhr
 Mittelhausen 16.30 Uhr

Sportkindertagesstätte informiert



Vorweihnachtszeit - Zeit der Besinnung

Kommen Sie zur Ruhe und lassen den Stress und die Hektik um die Weihnachtsgeschenke und das Weihnachtessen ruhen und genießen einfach die schöne Adventszeit!

Nehmen sie sich die Zeit und genießen bei einer schönen Tasse Tee und selbst gebackenen Plätzchen diese schöne Geschichte.

Schneeflöckchen kommt geschneit



Mutter Wolke zieht schwer gefüllt mit uns dicken Regentropfen durch den trüben Himmel. Lang kann es nicht mehr dauern und sie wird sich öffnen und uns in die weite Welt entlassen. Wir drängeln uns dicht zusammen, aufgeregt und bereit auf das große Abenteuer. Was wird mich erwarten? Wo werde ich aufschlagen? Wir Regentropfen sind schwer und wenn es dumm kommt, klatsche ich hart auf den Boden auf. Lieber wäre mir natürlich das Wasser, in einen großen See vielleicht oder in einen reißenden Fluss fallen und sich treiben lassen mit Millionen von Artgenossen in den ewigen Kreislauf der Natur. Kalt ist es geworden, ich zittere und bibbere. Da, wie durch Zauberhand öffnet Mutter Wolke ihre Pforte und wir Regentropfen fallen aus ihrem schützenden Kokon. Wir schreien und jubeln und jeder wird seine persönliche Geschichte erleben. Ich drehe und purzle in der Luft, werde immer schneller und schneller.

Doch plötzlich verliere ich meine Geschwindigkeit. Ich werde langsamer und fange an mich zu verändern. Was passiert mit mir? Ich werde immer leichter und verforme mich zu einem Kristall. Ich sehe dass meinen Freunden um mich herum das gleiche passiert. Wir werden zu wunderschönen Sternen aus Eis. Wir schweben und tanzen durch die eisige Luft, wirbeln herum und drehen uns mit unseren wunderschönen weißen Kleidern umher. Dunkel ist der Himmel über uns geworden. Ein leichter Wind trägt mich zu einem hellen Licht. Immer strahlender wird dieses Licht und ich lasse mich fallen, ergebe mich diesem herrlichen Glanz. Wie ein Wattebausch so leicht komme ich mitten auf einer Tannenspitze zur Ruhe. Die Tanne hat das Licht gesandt. Sie hat mir meinen Weg gezeigt. Sie ist geschmückt mit herrlichen bunten Kugeln und hunderte von Kerzen leuchten auf ihr. Unten auf dem Boden stehen viele Kinder und bestaunen sie mit großen Augen und singen: „Schneeflöckchen, Weißbröckchen wann kommst du geschneit“ ...

Ja ich bin da, lache ich. Seht mich an an, ich bin zu euch geflogen, so weit vom Himmel herunter. Ich wohnte in einer Wolke und jetzt sitze ich ganz oben auf diesem wundervollen Baum und ihr singt und freut euch weil ich da bin. Immer mehr meiner Freunde fliegen zu mir und wir kleiden die Tanne in eine weiße Pracht. „Es schneit, es schneit, bald kommt Weihnachten“ schreien die Kinder und sie fassen sich an den Händen und springen um den Weihnachtsbaum herum. Meine Freunde und ich freuen uns sehr über diese nette Begrüßung und singen unser Lied:

„Schneeflöckchen, Weißbröckchen jetzt sind wir geschneit
 Wir bringen euch Freude zur Weihnachtszeit“

- Weihnachtspoesie von Barbara Pronett -

Alle kleinen und großen Rohne-Racker möchten sich bei allen Vereinen, Sponsoren und allen die uns kennen und unterstützen für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2014 herzlich bedanken!



Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2015.

Die Rohne-Racker aus Mittelhausen

WICHTIG -- WICHTIG -- WICHTIG -- WICHTIG --

Im Dezember findet keine Eltern-Kind-Spielgruppe statt. Wir treffen uns wieder am letzten Mittwoch im Januar 2015 zur gewohnten Zeit von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Das Team der Sportkindertagesstätte „Rohne-Racker“

OT Niederröblingen

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Niederröblingen alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 13.12. Frau Elsa Lange	zum 88. Geburtstag
am 15.12. Herr Franz Grundler	zum 82. Geburtstag
am 17.12. Herr Friedrich Dittmann	zum 70. Geburtstag
am 19.12. Frau Rosmarie Kremler	zum 80. Geburtstag
am 24.12. Frau Waltraut Wittenbecher	zum 90. Geburtstag
am 01.01. Herr Ralf Mund	zum 74. Geburtstag
am 01.01. Herr Arno Sturm	zum 76. Geburtstag
am 06.01. Herr Jürgen Mey	zum 71. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

21.12.14 um 13.30 Uhr
 24.12.14 um 15.00 Uhr
 31.12.14 um 17.00 Uhr
 Gesamtgottesdienst in Wolferstedt zum Jahresende

OT Nienstedt/Einzingen

Im Namen des Ortschaftsrates aber auch persönlich, übermittle ich allen Bürgerinnen und Bürgern von Nienstedt und Einzingen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest.

Für das Jahr 2015 wünsche ich Ihnen Glück, Wohlergehen aber vor allem Gesundheit.

Margrit Kühne
 Ortsbürgermeisterin



Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Nienstedt/Einzingen alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



OT Einzingen

am 21.12. Frau Ingrid Eckstein	zum 73. Geburtstag
am 26.12. Herr Gerhard Lucas	zum 82. Geburtstag

OT Nienstedt

am 15.12. Herr Karl Heinz Franke	zum 86. Geburtstag
am 23.12. Herr Kurt Hebner	zum 80. Geburtstag
am 24.12. Herr Helmut Wagner	zum 73. Geburtstag
am 02.01. Frau Lisa Horcher	zum 74. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten für Einzingen

Gottesdienste:

14.12.14 um 13.30 Uhr
 24.12.14 um 16.00 Uhr
 28.12.14 um 13.30 Uhr
 31.12.14 um 17.00 Uhr
 Gesamtgottesdienst in Wolferstedt zum Jahresende

OT Pölsfeld

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Pölsfeld alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen

am 18.12. Herrn Horst Hilbrecht	zum 83. Geburtstag
am 20.12. Frau Inge Löffler	zum 74. Geburtstag
am 23.12. Herr Reinhard Hörning	zum 75. Geburtstag
am 06.01. Herr Karl Brehme	zum 73. Geburtstag

Warten auf den Weihnachtsmann

S. Siebenhüner-Knauer liest Weihnachtsgeschichten in der Pölsfelder Winterkirche, bei Kakao und Plätzchen, für große und kleine Kinder vor.



17.12.2014 um 17 Uhr.
 24.12.2014 um 16 Uhr Christmette in unserer St. Moritz Kirche mit Krippenspiel
 04.01.2015 um 10 Uhr Neujahrsgottesdienst mit Pfarrer Pohlmann

Die Kirchengemeinde Pölsfeld wünscht ALLEN ein gesegnetes und zufriedenes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Vielen Dank an die lieben Menschen, die uns ohne viel Worte, immer zur Hilfe bereit stehen.

Martinsfest im Gonnatal

Vielen Dank an alle Mitwirkenden am 10.11.14 beim Martinsfest in Obersdorf. Es war ein sehr schöner Gottesdienst, wo die Gonnataler Kinder eine tolle Aufführung boten. Es wurden Lebensmittel für die Tafel gesammelt und der Laternenumzug war ein schöner Abschluss des Festes.

Karneval in Pölsfeld

Die 36. Session des Karnevalclub Pölsfeld hat unter dem Motto „Wir bleiben unserem Motto treu - witzig, herzlich, immer neu!“ begonnen.

Somit wird die schöne Tradition „Karneval in Pölsfeld“ seit über 61 Jahren fortgesetzt. Wenn auch zu fortgeschrittener Stunde, begrüßten Prinzessin Isabel I. und Prinz Andreas III. am 15.11.2014 ihre Gäste. Das letztjährige Prinzenpaar, Kerstin I. und Manfred II. wurden herzlich von ihrem närrischen Volk verabschiedet. Showtanz und Musik mit DJ „Kralle“ wurde den leider wenigen Gästen geboten.

Marko Habermann hat das neue Präsidentenamt des KCP übernommen. Rolf Dieter (Igel) Karnstedt bleibt dem Verein als Ehrenpräsident und Vorstandsmitglied erhalten Rolf Dieter sei für die geleistete Arbeit herzlich gedankt, Marko für die kommenden Sessions viel Erfolg. Der Reigen der Karnevalsveranstaltungen wird ab Samstag, den 17.01.15 ab 20:11 Uhr im Pölsfelder Gemeindesaal fortgesetzt.

Für folgende Abendveranstaltungen sind **Eintrittskarten im Vorverkauf telefonisch oder persönlich bei Frau Bettina Borrmann, 03464 582250 oder im Kaffeehaus Siebenhüner 03464 582049** möglich.

Die Veranstaltungen finden im Gemeindesaal Pölsfeld statt. **Die Seniorenkarnevalveranstaltung findet am 18.01.2015 und der Kinderkarneval am 15.02.2015 jeweils ab 14:11 Uhr statt.**

Allen Mitgliedern, Sponsoren und Gästen des Karnevalclub Pölsfeld ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2015.



OT Sotterhausen

*Nimm die Stille dieser Tage in Dein Herz
und bewahr Sie wie einen Schatz
für die ruhelosen Zeiten.*

(Carolin Ann Hierl)

*Der Ortschaftsrat Sotterhausen und Ortsbürgermeister Hagen
Böttger wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinn-
liches und frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und
glückliches Jahr 2015.*



**Wir wünschen allen Jubilarinnen und
Jubilaren von Sotterhausen alles Gute
zum Geburtstag und persönliches
Wohlergehen**



am 27.12. Frau Bertholde Wilke	zum 81. Geburtstag
am 08.01. Frau Margarete Trautmann	zum 89. Geburtstag
am 12.01. Frau Ursula Goldschmidt	zum 78. Geburtstag



Weihnachtsmarkt und Adventskonzert

Am 13.12.2014 um 14.00 Uhr findet in der Kirche Sotterhausen ein Adventskonzert statt. An der Hildebrandt Orgel Kreiskantorin Frau Martina Pohl, es singt der Chor „Allstedter Stadtschwalben“ unter Leitung von Frau König.

15.00 Uhr beginnt vor der Kirche ein kleiner Weihnachtsmarkt.

*Es freuen sich über viele Besucher
der Heimatverein und der Gemeindekirchenrat*

OT Winkel

**Wir wünschen allen Jubilarinnen und
Jubilaren von Winkel alles Gute
zum Geburtstag und persönliches
Wohlergehen**



am 10.12. Frau Edeltraud Schwieger	zum 74. Geburtstag
am 17.12. Frau Christel Knotek	zum 74. Geburtstag
am 23.12. Frau Christa Böttcher	zum 75. Geburtstag
am 29.12. Herrn Heinz Karge	zum 85. Geburtstag
am 29.12. Herrn Heinz Rösner	zum 74. Geburtstag
am 30.12. Frau Anna Maria Gebhardt	zum 76. Geburtstag

am 31.12. Frau Christa Ehrich	zum 80. Geburtstag
am 04.01. Frau Ingrid Hebner	zum 77. Geburtstag
am 05.01. Frau Irmgard Förster	zum 76. Geburtstag
am 10.01. Frau Mathilde Kamprad	zum 77. Geburtstag

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Das Jahr 2014 liegt fast hinter uns.

Dies ist Anlass genug besonders denen meinen Dank auszusprechen, welche auch in diesem Jahr wieder aktiv an der Gestaltung des Gemeindelebens mitgewirkt haben.

Rückblickend wäre besonders zu erwähnen, dass große Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger, die bei der Vorbereitung und Durchführung unseres traditionellen Heimatfestes und weiterer Veranstaltungen mitgewirkt haben. Unser idyllisch gelegenes Dorf wirkt durch Pflege vieler fleißiger Hände noch attraktiver. Dank allen, die zu dem gepflegten Aussehen unseres Ortes beitragen. Nach langem Warten auf die Sanierung der Straße An der Kirche und der Ringstraße, hatten wir nun endlich in diesem Jahr das Glück, diese Baumaßnahme mit Fördermitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zu bauen. Dank auch allen Anliegern für die Geduld und das Verständnis und ihre Hilfsbereitschaft, die sie in der Bauphase der Baumaßnahme aufgebracht haben.

Ich wünsche Ihnen für das Weihnachtsfest friedvolle und erholsame Feiertage. Das neue Jahr möge Ihnen weiterhin Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg bringen. In der Hoffnung, dass auch im kommenden Jahr wieder eine aktive Zusammenarbeit zum Wohle unserer Einwohner eintritt verbleibt mit herzlichen Grüßen

*Ihre Ortsbürgermeisterin
Mathilde Kamprad*



Kirchliche Nachrichten

Advent, Advent ...

... wenn das erste Lichtlein brennt,
ist es Zeit für das Winklische Weihnachtstreiben rund um die Andreaskirche ...

Bereits zu einer schönen Tradition geworden, konnte es zwar leider im vergangenen Jahr nicht stattfinden. Umso mehr freut sich die Kirchengemeinde Winkel, in diesem Jahr wieder an diesen lieb gewonnenen Brauch anknüpfen und mit einigen freundlichen Helfern wieder Bewährtes und Begehrtes anbieten zu können. **Ab 14.30 Uhr** wird es in der Winterkirche Kaffee und Kuchen geben. Im Freien werden wie gewohnt allerhand süße Leckereien, wie Kräppelchen oder Plätzchen und heiße Getränke, aber auch Gutes vom Grill angeboten. So gegen 17.30 Uhr erwarten wir für unsere jüngsten Besucher auch wieder den Weihnachtsmann (Geschenke können wie immer vorher abgegeben werden). Außerdem werden sich in diesem Jahr auch unsere Konfirmanden aktiv mit einem Stand an unserem weihnachtlichen Treiben rund um unsere Winklische Kirche beteiligen und hoffen auf zahlreiches Publikum.

Seien Sie herzlich eingeladen und genießen Sie mit uns den Start in die schöne Vorweihnachtszeit, am 1. Adventssonntag, dem **30. November 2014** in Winkel.

In Vorbereitung des Winklischen Weihnachtstreibens bitten wir wieder herzlich um rege Plätzchenspenden zu Gunsten unserer Andreaskirche. Diese können von Montag bis Mittwoch (24. - 26.11.2014) bei Familie Nazareth in der Ringstraße 81 abgegeben werden.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienst

24.12.14	um 18.00 Uhr
25.12.14	um 15.00 Uhr
31.12.14	um 17.00 Uhr

Gesamtgottesdienst in Wolferstedt zum Jahresende

OT Wolferstedt

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Wolferstedt alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 16.12.	Frau Erna Pescht	zum 81. Geburtstag
am 21.12.	Herr Robert Frieß	zum 78. Geburtstag
am 01.01.	Herr Carl Grosch	zum 86. Geburtstag
am 01.01.	Frau Elisabeth Ottilie	zum 85. Geburtstag
am 02.01.	Frau Herta Hungsberg	zum 78. Geburtstag
am 05.01.	Frau Marianne Klinger	zum 83. Geburtstag
am 05.01.	Frau Ursula Köhler	zum 78. Geburtstag
am 09.01.	Herr Klaus Schmidt	zum 76. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

24.12.14	um 16.30 Uhr um 23.30 Uhr
28.12.14	um 15.00 Uhr
31.12.14	um 17.00 Uhr

Gesamtgottesdienst zum Jahresende

Sonstiges

Job, Ausbildung, Praktikum

Dritte „JAP“-Börse zwischen Himmelsscheibe und Barbarossa in der Mehrzweckhalle in Bottendorf

Die dritte „JAP-Börse“ in der Region Roßleben findet am 24.01.2015 in der Zeit von 10:00 bis 15:00 Uhr in der Mehrzweckhalle in Bottendorf statt. Die Schirmherrschaft für diese Veranstaltung hat unsere Landrätin, Frau Antje Hochwind (SPD), übernommen. Gemeinsam mit dem Bürgermeister der Stadt

Roßleben, Herrn Steffen Sauerbier (SPD), wird sie an diesem Tag die Veranstaltung eröffnen. Eingeladen sind zahlreiche Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerks-unternehmen sowie Vertreter aus dem Bereich Gesundheit und Soziales, Banken, Bundeswehr sowie private und freie Bildungsträger. Ebenfalls vertreten sind die Handwerkskammer Erfurt, die IHK sowie einige überregionale Unternehmen. All diese Unternehmen stellen sich auf der Börse und dabei im direkten Kontakt mit Interessierten die zu besetzenden Ausbildungs-, Praktika- und Arbeitsplätze vor. Die Besucher der Börse erhalten die Möglichkeit sich zu informieren, persönlich mit Mitarbeitern der ausstellenden Betriebe in Kontakt zu treten und Bewerbungen einzureichen.

Eine Reihe von Betrieben aus dem östlichen Teil des Kyffhäuserkreises sowie dem Raum Querfurt/Nebra sieht in der praxisnahen Zusammenführung von Bewerbern und Wirtschaft eine Möglichkeit, der Abwanderung von potentiellen Fachkräften und damit einhergehenden Trend entgegenzuwirken. Sinkende Bewerberzahlen auf Grund geburtenschwacher Jahrgänge sowie die zunehmende Abwanderung von jungen Menschen sind zwei wesentliche Gründe für den steigenden Fachkräftemangel und wachsende Bewerberlücken auf dem regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Die Zahl der freien Lehrstellen, aber auch der Praktika- und Arbeitsplätze ist steigend. Einige Stellen bleiben zum Teil unbesetzt. Für zahlreiche Unternehmen im Kyffhäuserkreis und in angrenzenden Regionen stellt die Gewinnung bzw. Qualifizierung von Mitarbeiter/innen und somit die mittel- bis langfristige Sicherung von Fach- bzw. Nachwuchskräften eine enorm steigende Herausforderung dar.

Die Stadtverwaltung Roßleben, das VHS-Bildungswerk in Thüringen GmbH, die Jugendberufshilfe Thüringen e. V. und der Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e. V. als Träger des Mehrgenerationenhauses Roßleben organisieren aus diesem Grund bereits die dritte Börse dieser Art.

Alle Jugendlichen, die noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben oder sich für das kommende Ausbildungsjahr Informationen einholen wollen, sind auf dieser Börse genau richtig. Aber auch für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bietet sich eine Plattform, gezielt mit ihren Kindern nach einer Lehrstelle in ihrer Heimatregion zu suchen. Ebenso herzlich willkommen sind Praktika- und Arbeitssuchende sowie auswärtig Berufstätige, die sich beruflich in der hiesigen Region orientieren wollen.

Unterstützt wird die JAP-Börse vom Jobcenter Kyffhäuserkreis, der Agentur für Arbeit Nordhausen, dem Landratsamt Kyffhäuserkreis (reg. Wirtschaftsentwicklung) sowie dem Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e. V. im Rahmen der Programmförderung „Mehrgenerationenhaus“, der darüber Mittel vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und aus dem Europäischen Sozialfond erhält.

Für ergänzende Informationen können Sie sich an Frau Susanne Kammlodt, Leiterin des MGH Roßleben, telefonisch erreichbar unter 034672 93783, wenden.

Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Sangerhausen, Beginn 12.01.2015

Karl-Liebknecht-Straße 31, Tel: 03464 572407, 06526 Sangerhausen

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de oder im Programmheft.

40002	Englisch für den Urlaub A1/ A2	ab 12.01.2015 – 17:30 Uhr	Sangerhausen
42110	Französisch für den Urlaub A1/1	ab 13.01.2015 – 18:00 Uhr	Sangerhausen
44110	Italienisch für den Urlaub A1/1	ab 12.01.2015 – 19:00 Uhr	Sangerhausen
50004	Computer für Einsteiger Senioren	ab 12.01.2015 – 13:00 Uhr	Sangerhausen
50031	Computer für Einsteiger	ab 12.01.2015 – 17:00 Uhr	Sangerhausen
51003	Tablet-PC für Einsteiger Senioren	ab 16.01.2015 – 13:00 Uhr	Sangerhausen
51031	Tablet-PC für Einsteiger	ab 17.01.2015 – 09:00 Uhr	Sangerhausen
30011	Autogenes Training Refresher	ab 14.01.2015 – 18:30 Uhr	Sangerhausen
31910	Reiki- Schnuppertag	ab 23.01.2015 – 18:00 Uhr	Sangerhausen
32411	Volkskrankheit Burnout/Depression	ab 16.01.2015 – 18:00 Uhr	Sangerhausen

Zur Erweiterung unseres Angebotes suchen wir landkreisweit Dozenten für alle Fachbereiche, EDV, Sprachen und Gesundheitsbildung.

Dezember

Dezember hieß Julmond, in dem Monat feierten die Germanen das Julfest (Jul = Rad = Jahreszyklus) - die Wintersonnenwende.

13. Dezember - Luziatag

Heute ist Luziatag. Er ist aus dem schwedischen Brauchtum nicht wegzudenken. Dort schmücken sich Mädchen mit einem Lichterkranz und bringen Geschenke und Licht in die dunkle Winternacht.

14. Dezember - 3. Advent

Im norddeutschen Raum steckten die Weihnachtswichtel früher in den Nächten zu den Adventssonntagen die so genannten „Adventsgaben“ in die Schuhe der Kinder. Mit diesen Kleinigkeiten wurde den Kindern ein Vorgeschmack auf das Weihnachtsfest vermittelt. Allerdings hat diese viermalige „Adventsgabe“ inzwischen durch den Besuch des Nikolaus am 6. Dezember an Bedeutung verloren.

17. Dezember - Lazarus

Heute ist der Tag des armen Lazarus und der sollte Anlass sein, an einen Weihnachtsbesuch und eine kleine Gabe für die Alten und Kranken zu denken.

21. Dezember - 4. Advent

Fast unbekannt ist heute die Verwendung des Adventslichts, was im 19. Jahrhundert ein verbreiteter Brauch war. Dabei handelte es sich um eine Kerze, die in 24 Abschnitte eingeteilt war und vom 1. Dezember an jeden Tag das vorbestimmte Teil brennen durfte, bis sie am Heiligen Abend den vielen Lichtern des Weihnachtsbaumes weichen musste.

23. Dezember - Winteranfang

Winter ist die astronomische Zeit vom Tag der größten südlichen Deklination, 23. Dezember, bis zum Frühlingsäquinoktium, 20. März.

24. Dezember - Heiligabend

Für die Kinder ist der Heilige Abend der wichtigste Tag im Jahr. So war es schon immer, und mit großer Freude beobachtet man, dass es immer noch so ist. Wenn die lieben Kleinen an den Weihnachtsmann oder das Christkind glauben, fiebern sie ja schon seit Wochen dem gemeinsamen Besuch aus dem Himmel und seinen Geschenken entgegen. Die Älteren wissen leider schon seit Jahren, dass die Eltern und Großeltern den Gabentisch bestücken, und finden das „Gedöns“, das ihre Geschwister machen, bisweilen peinlich, ja, aber uns Erwachsenen gegenüber tun die Großen immer so, als wäre ihnen das Fest egal. Was für ein Aufstand - nee, nee, das braucht man doch als 16-Jähriger nicht mehr! Aber wehe, die Mutter will es sich leichter machen und backt einmal nicht den gewohnten Stollen oder kocht am Weihnachtstag ein etwas einfacheres Festessen - oh, dann sind sie aber alle enttäuscht.

25. Dezember - 1. Weihnachtstag

Unsern traditionellen Weihnachtsstollen gibt es schon seit dem Mittelalter. Erstmals erwähnt wird er 1329 in Naumburg an der Saale. Damals war dieser Stollen ein Gebäck aus Wasser, Mehl, Hafer, Öl und Hefe, und sollte das Christkind darstellen, welches in Windeln gewickelt ist. Butter und Zucker oder Honig fehlten im Stollen, denn die Wochen vor Weihnachten galten als Fastenzeit, und man durfte nicht mit Butter backen. Also schmeckte der Striezel, wie er in Sachsen hieß, vermutlich ziemlich trocken. Einer bekannten Erzählung nach soll ein Erfurter Bäcker seinem Bischof und Domherren zwei große Stollen überreicht haben. Diese sollen so scheußlich geschmeckt haben, dass der Bischof den Papst anflehte, das Butterverbot vor Weihnachten aufzuheben. In Wirklichkeit waren es aber der Kurfürst Ernst von Sachsen und sein Bruder Albrecht, die Papst Nikolaus V. um die Aufhebung des Butterbackverbotes baten. Als „Butterbrief“

ist die Antwort des Papstes im Jahre 1674 bekannt. Erst von da an durfte man den Christstollen durch Zugaben von Butter und Milch zu dem köstlichen Weihnachtsgebäck machen, das er heute noch ist.

26. Dezember - 2. Weihnachtstag

Ein feierlich mit Kerzen und Kugeln geschmückter Weihnachtsbaum ist heutzutage für die festliche Zeit unentbehrlich. Kaum einer weiß allerdings, dass die Wurzeln dieses schönen Brauchs in vorchristlicher Zeit liegen. Beim alten germanischen Julfest am 21.12., der Wintersonnenwende, holte man Zweige von Tanne und anderen Immergrünen als Symbol für die Unsterblichkeit in die Häuser und schmückte sie mit Äpfeln und Nüssen, die als Fruchtbarkeitszeichen galten.

Die erste schriftliche Erwähnung eines Christbaumes stammt aus dem Jahr 1419. Die Freiburger Bäckerschaft hatte einen Baum mit allerhand Naschwerk und Früchten geschmückt. Aber erst ab dem 16. Jahrhundert hielt der Christbaum nach und nach Einzug in die Häuser der Zünfte, wo man ihn mit Süßigkeiten und Äpfeln behängte. Die Äpfel wandelten sich später zu Christbaumkugeln. Um 1830 wurden die ersten Exemplare aus Glas geblasen und Herzogin Dorothea von Schlesien soll um 1611 die Erste gewesen sein, die ihren Weihnachtsbaum mit Kerzen geschmückt hat. Der hell erleuchtete Weihnachtsbaum wie wir ihn heute kennen, setzte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts in ganz Deutschland durch.

31. Dezember - Silvester

Nach altem Brauch begrüßen wir am Silvesterabend das neue Jahr mit Sekt und Knallerei! Kaum einer weiß, dass noch gar nicht so lange am 31. Dezember gefeiert wird, erst seit dem 17. Jahrhundert beginnt nämlich das Jahr in Europa überall am 1. Januar. Vorher war man sich durchaus nicht einig über den korrekten Start ins neue Jahr! Einige Länder richteten sich nach älteren Kalendern und feierten Neujahr an Heilige Drei Könige, also am 6. Januar. Andere wiederum betrachteten Christi Geburt, den 24. Dezember, als den einzig wahren Jahresbeginn. In allen Regionen Deutschlands überbrachte man Neujahrsglückwünsche und besonderes Gebäck, z. B. Neujahrsbrot und Neujahrskuchen. Auch innerhalb der Familie galten sie als glücksbringende Speisen. Am Neujahrstag waren deshalb damals alle unterwegs - Kinder, Alte, Musikanten, Ratsherren.

1. Januar - Neujahr

Ein Jahr ist vorbei - was wird das nächste bringen, wird es still wie ein Traum, gleich einem Nichts zerrinnen, was man aus Tag und Jahren macht, muß in uns selber klingen, versuchen stets dem Leben die schönsten Seiten abzurufen. (Gisela Gräfin zu Solms-Wildenfels)

6. Januar - Heilige Drei Könige

Dreikönig heißt auch die 12. Nacht, weil es die 12. Nacht nach Weihnachten ist, die letzte der alten germanischen Rau- oder Rachnächte, also eine letzte Zaubernacht. Der Sage nach können die Tiere in dieser Nacht sprechen.

Die heiligen drei Könige aus Morgenland,
sie fragen in jedem Städtchen;
wo geht der Weg nach Bethlehem,
ihr lieben Buben und Mädchen.

Die Jungen und die Alten, sie wußten es nicht,
die Könige zogen weiter;
sie folgten einem goldenen Stern,
der leuchtete lieblich und heiter.

Der Stern blieb stehen über Josephs Haus,
da sind sie hineingegangen;
das Öchslein brüllte, das Kindlein schrie,
die heiligen drei Könige sangen.
(Heinrich Heine)